



**Antrag auf Befreiung
gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG
von der Landschaftsschutzgebietsverordnung des
LSG Nr. 3.25.002 „Neckartal mit Seitentälern von
Rottweil bis Aistaig“**

zum Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner
Feld - Historische Innenstadt“

08. August 2018

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Antrag auf Befreiung	4
1. Gebietsbeschreibung	5
1.1 Lage im Raum	5
1.2 Naturräumliche Einordnung	10
1.3 Übergeordnete Planungen und Schutzgebietsausweisungen	10
1.4 Flächennutzung	12
2. Vorhabensbeschreibung	13
2.1 Bauausführung und planspezifische Angaben	13
2.2 Verkehrliche Erschließung	18
3. Planungsalternativen	18
3.1 Mitwirkung der Dialoggruppe	18
3.2 Bilanzierung im Einzelnen	21
Variante Taubenturm	21
Variante Kriegsdamm	22
Variante Bockshof	23
Bewertung nördlicher Brückenzugang („Schafwasen“)	24
4. Mögliche Beeinträchtigungen	24
4.1 Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebietes	24
4.2 Auswirkungen und Beeinträchtigungen	25
Wirkfaktoren der Bauphase	25
Anlagenbedingte Wirkfaktoren	25
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	25
5. Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung	26
5.1 Atypischer, singulärer Einzelfall	26
5.2 Umfang der Beeinträchtigung	27
5.3 Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgebietes nach LSG-Verordnung	29
Schutzzwecke	29
Auswirkungen auf das Landschaftsbild des LSG, dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit	30
Mögliche Beeinträchtigungen	30
Beschreibung und Bewertung	30
Sichtbarkeitsanalyse	31
Andere Einflüsse	32
Positive Aspekte	33
Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebiets	34
Vegetation	34
Artenschutz	34
Auswirkungen auf die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit	36
5.4 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	37
6. Zusammenfassung	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebiets	10
Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets, unmaßstäblich	6
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich	7
Abbildung 3: Lage des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (rote Schraffur) und Überschneidung mit Vorhabensbereich (blauer Kreis)	8
Abbildung 4: Lageplan mit Vorhabensgebiet (rot gestrichelt), LSG und geschützten Biotopen	9
Abbildung 5: Flächennutzung im Überschneidungsbereich zwischen LSG und Bebauungsplan	13
Abbildung 6: Gestaltungskonzept für den Aufenthalts- und Wartebereich	14
Abbildung 7: Längsschnitt des südlichen Hauptbrückenabschnitts, unmaßstäblich	15
Abbildung 8: Längsschnitt des nördlichen Brückenabschnitt 2, unmaßstäblich	15
Abbildung 9: Querschnitte der Fußgänger-Hängebrücke, unmaßstäblich	16
Abbildung 10: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, unmaßstäblich	17
Abbildung 11: Prüfung der Planungsalternativen, unmaßstäblich	20
Abbildung 12: Visualisierung der Variante „Bockshof“	21
Abbildung 13: Visualisierung der Variante „Taubenturm“	22
Abbildung 14: Visualisierung einer Startplattform ähnlich der Variante „Kriegsdamm“	22
Abbildung 15: Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich „Berner Feld“ und „Schafswasen“, unmaßstäblich	28
Abbildung 16: Sichtbarkeitsanalyse	32
Abbildung 17: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebiets	33

Vorwort

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ möchte die Stadt Rottweil die Voraussetzungen für den Bau einer Fußgängerbrücke schaffen, die das tief eingeschnittene Neckartal zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ und der historischen Kernstadt überspannt. Das im Rahmen eines am 19.03.2017 durchgeführten Bürgerentscheids beschlossene Vorhaben soll durch einen privaten Investor, Herrn Eberhardt durchgeführt werden.

Die Hängebrücke birgt für die Stadt Rottweil ein großes touristisches Potenzial, da sie die historische Rottweiler Innenstadt mit dem im Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ gelegenen neu errichteten Aufzugstesturm der ThyssenKrupp Elevator AG verbindet und darüber hinaus das naturnahe Neckartal auf eine besondere Art erlebbar macht. Die Planung sieht somit die Verbindung zweier Sehenswürdigkeiten durch die Schaffung einer weiteren Attraktion vor. Durch die Umsetzung des Vorhabens erhofft sich die Stadt Rottweil wertbringende Impulse, insbesondere für Gastronomie, Einzelhandel und Hotellerie setzen zu können.

Antrag auf Befreiung

Der nördliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002).

Die Stadt Rottweil stellt daher, wie mit zuständigem Fachamt im Landratsamt Rottweil vereinbart, einen Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften und begründet diesen Antrag wie folgt:

1. Gebietsbeschreibung

1.1 Lage im Raum

Das etwa 2,03 ha große Vorhabensgebiet befindet sich im Norden der Stadt Rottweil und erstreckt sich zwischen der historischen Kernstadt und dem Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“, quer über das Neckartal. Um eine umfassende städtebauliche Gestaltung des Vorhabens gewährleisten zu können, beschränkt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht nur auf die für die Fußgänger-Hängebrücke unmittelbar erforderliche Fläche, sondern schließt auch angrenzende und weitere Grundstücke mit ein. Zur Umsetzung des vorgesehenen Gestaltungskonzepts wurde das Plangebiet im Bereich der nördlichen Aufenthaltsflächen an den Brückeneinstiegen weitergefasst.

Nach dem aktuellen Planungsstand wird das Bauvorhaben in zwei Abschnitte aufgeteilt, - den südlichen Bauabschnitt 1, in welchem das ca. 600 m lange Hauptbrückenbauwerk errichtet werden soll und den nördlichen Bauabschnitt 2, der zur Realisierung einer weiteren ca. 80 m langen Brücke vorgesehen ist. Mit dem Bauabschnitt 2 soll eine direkte Wegeverbindung zum Berner Feld geschaffen werden.

Der Bauabschnitt 1 verläuft vom südlich, im Bereich der Innenstadt gelegenen Bockshof in Richtung Nordosten, diagonal über das Neckartal zu einem Felskopf der gegenüberliegenden Talseite und umfasst dort den gesamten Aufenthalts- und Wartebereich zwischen den beiden geplanten Brückenbauwerken. Der Aufenthalts- und Wartebereich setzt sich in seinem heutigen Bestand im Wesentlichen aus einer im Bereich des Flurstücks Nr. 2579 liegenden Ackerfläche zusammen.

Nördlich des Ackers liegt der Bauabschnitt 2, der sich in nordwestlicher Richtung bis unmittelbar an den südlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebiets „Berner Feld“ erstreckt.

Im Norden des Plangebiets, im Eingangsbereich des, an das Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ anschließenden, Brückenschlags ist die Ausweisung eines Mischgebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen. Auch hier soll die Errichtung einzelner baulicher Anlagen ermöglicht werden.

Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann den beiden nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.

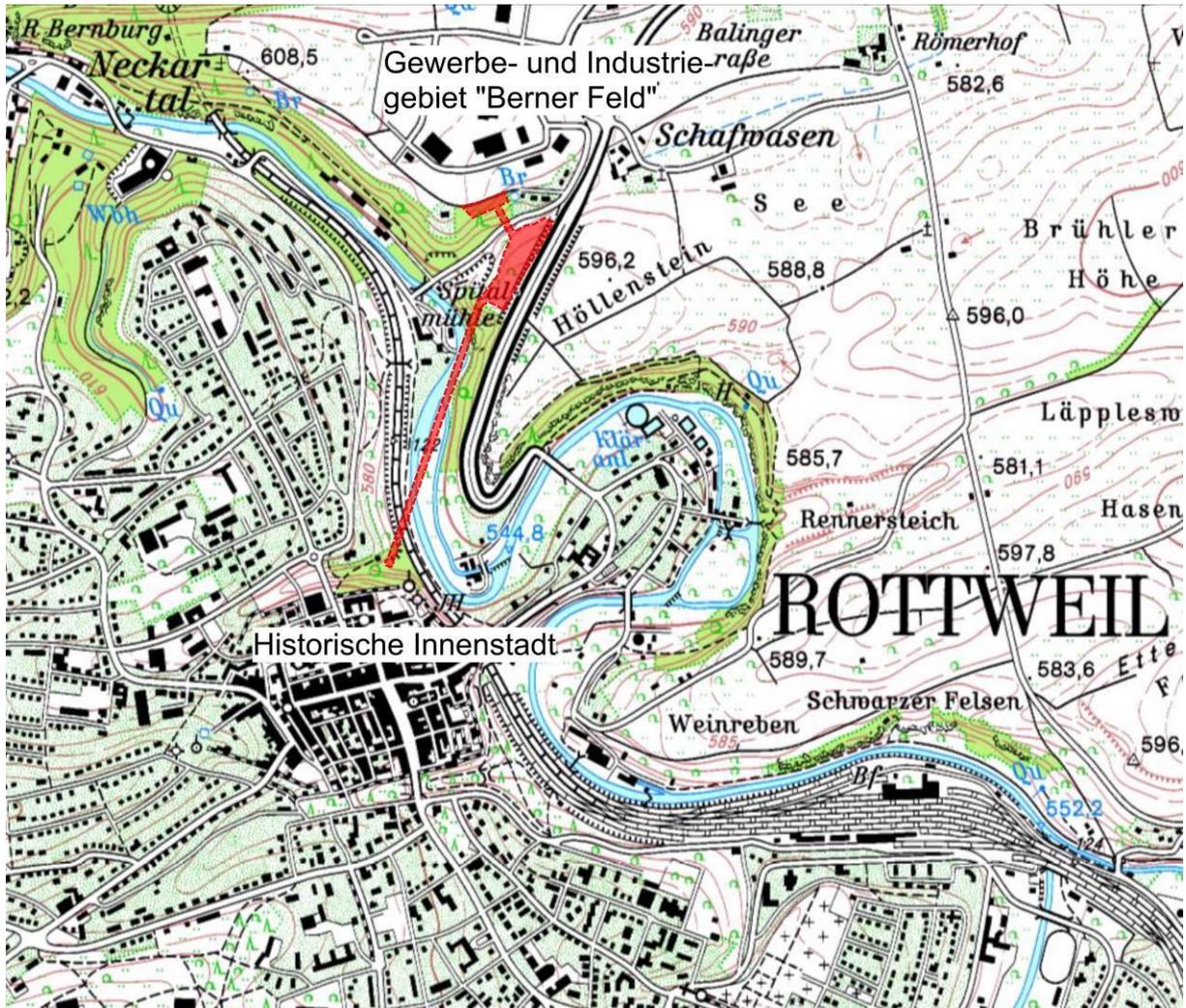


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets, unmaßstäblich

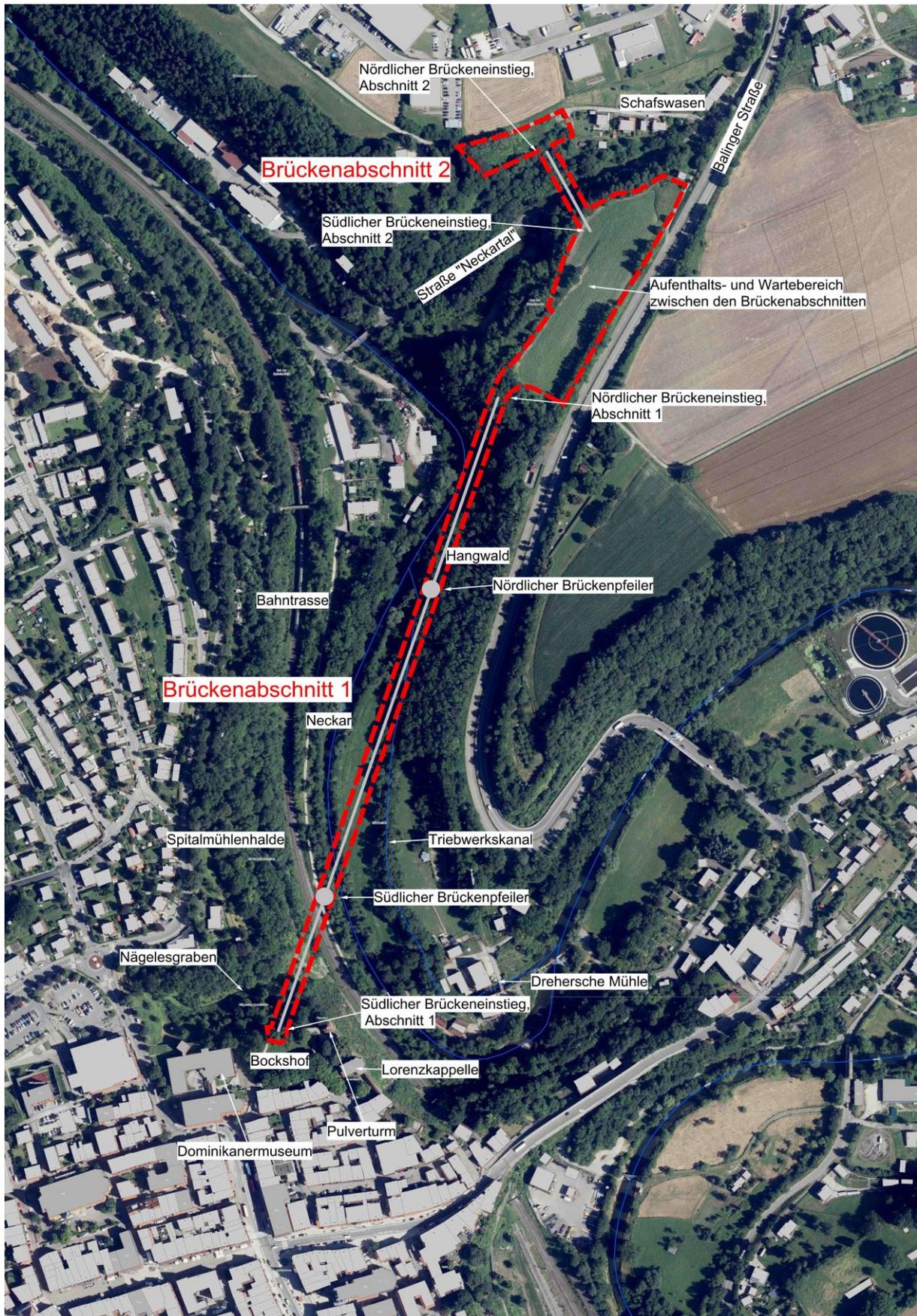


Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich

Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (siehe Abbildung 3) überschneidet sich mit dem Bebauungsplan im Norden im Bereich des nördlichen Hauptbrückeneinstiegs, des Aufenthalts- und Wartebereiches und dem nördlichen Brückenbauwerk (siehe Abbildung 4).

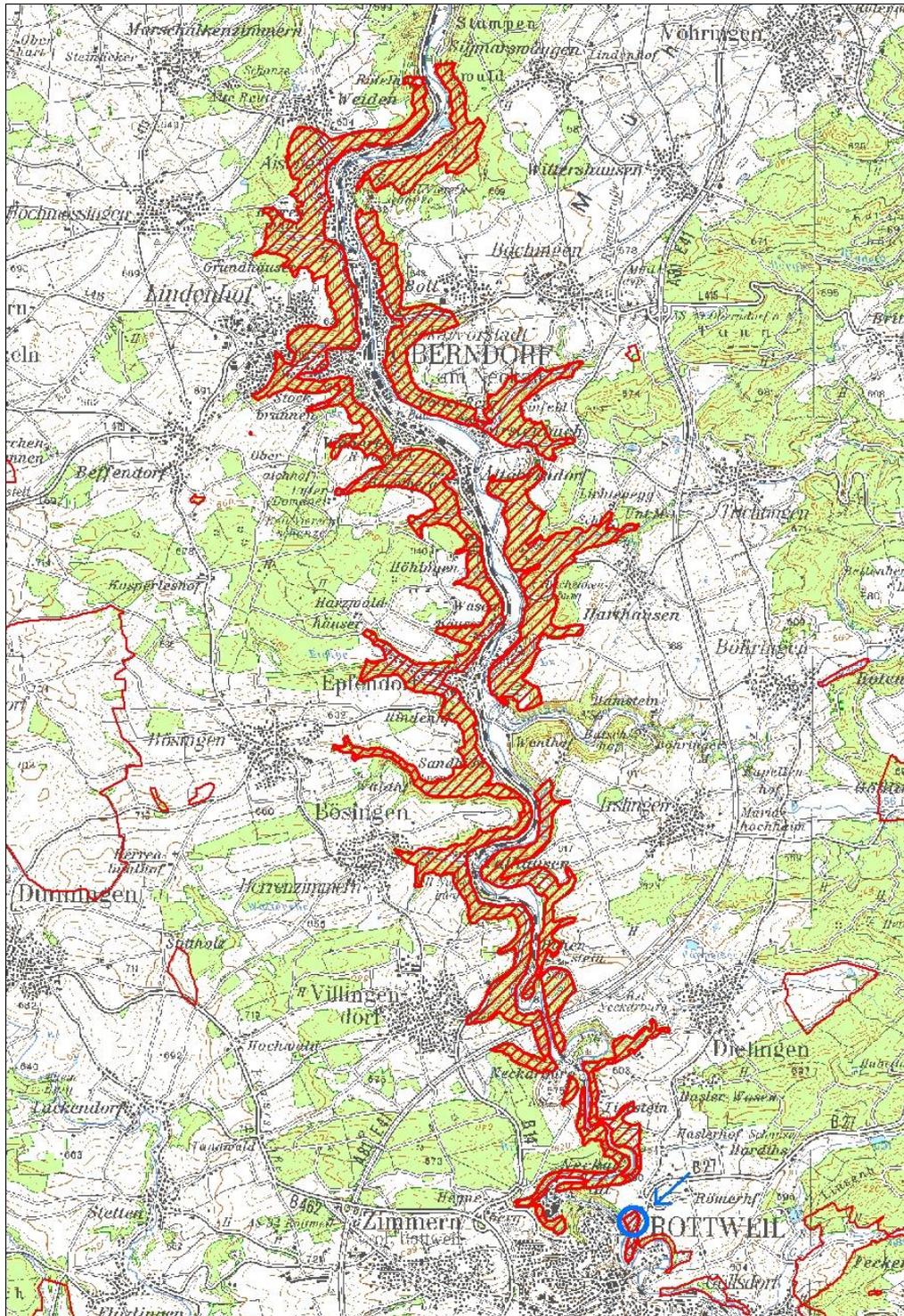


Abbildung 3: Lage des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (rote Schraffur) und Überschneidung mit Vorhabensbereich (blauer Kreis)

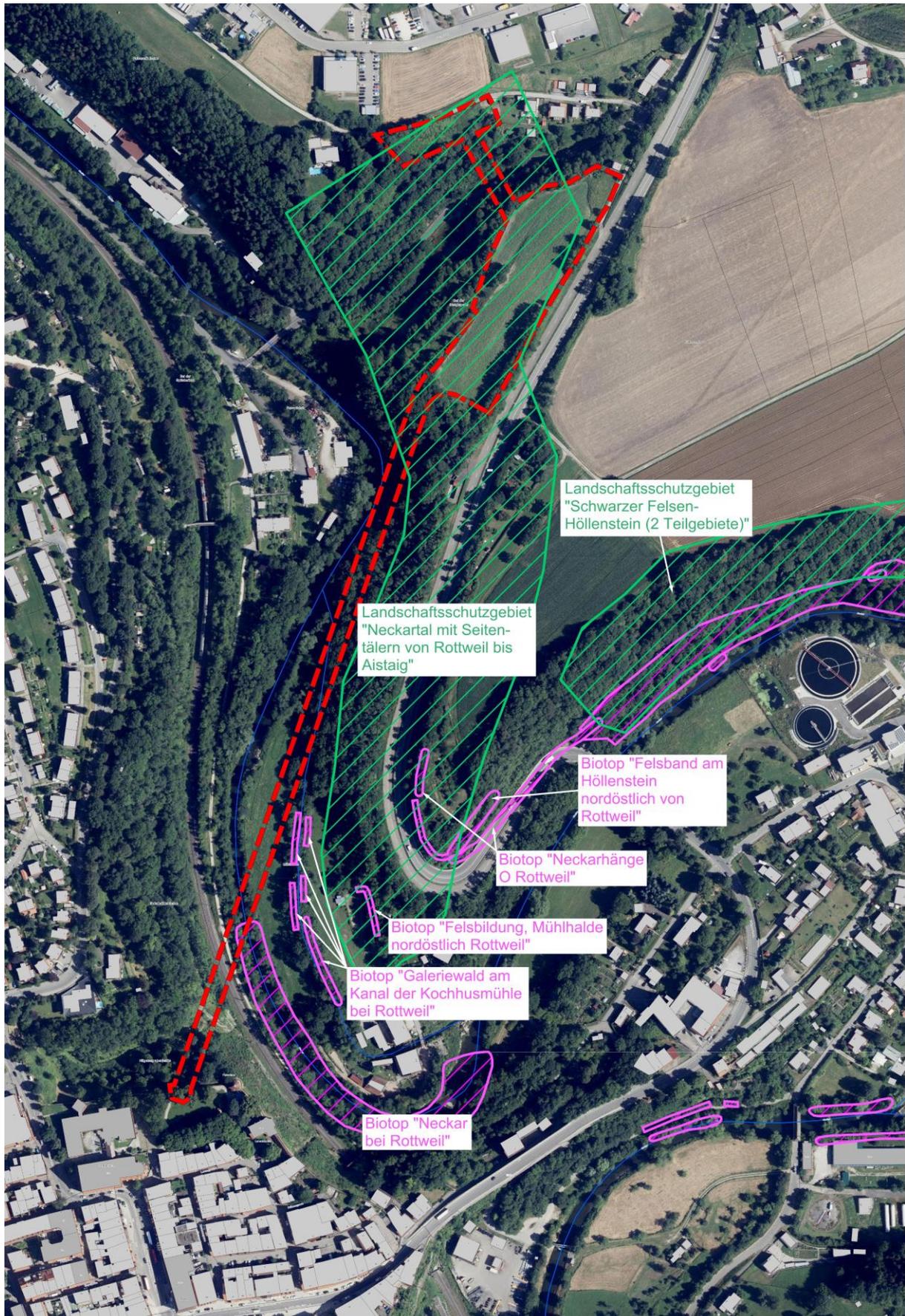


Abbildung 4: Lageplan mit Vorhabensgebiet (rot gestrichelt), LSG und geschützten Biotopen

1.2 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der „Oberen Gäue“ (Naturraum-Nr. 122), im Bereich der naturräumlichen Untereinheit des „Oberen Neckargäu“ und wird der Großlandschaft der „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Großlandschaft-Nr. 12) zugeordnet (vgl. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de, Karte der Naturräumlichen Gliederung des Daten- und Kartendienst der LUBW¹). Die zwischen dem Schwarzwald und der Schwäbischen Alb gelegene naturräumliche Untereinheit des „Oberen Neckargäu“ setzt sich aus dem ackerbaulich geprägten, westlichen Heckengäu und dem im Osten anschließenden Lettenkeuperteil zusammen. Letzterer, dem auch der Untersuchungsraum zuzuordnen ist, zeichnet sich maßgeblich durch das überwiegend bewaldete, tief eingeschnittene, zahlreiche Seitentäler anlegende und durch eine Vielzahl von Schlingen, Umlaufbergen, Schlössern und Burgen geprägte Neckartal aus.

1.3 Übergeordnete Planungen und Schutzgebietsausweisungen

Im Vorhabensbereich befinden sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten übergeordneten Planinhalte sowie Schutzgebietsausweisungen.

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebiets

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003	<ul style="list-style-type: none"> - Im Süden des Bebauungsplangebiets, im Nahbereich des Neckars erstreckt sich ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Überschwemmungsgebiet. - Das Vorhabensgebiet wird im Süden durch eine eingleisige Bahnstrecke gequert. - Im nördlichen Bereich des Plangebiets (unmittelbar nördlich der Straße „Neckartal“ und südlich des geplanten Aufenthalts- und Wartebereiches) liegen zwei kleinere Flächen, die als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft: Sonstige Waldfläche ausgewiesen sind. - Der südliche Teil des Vorhabensgebiets (Bockshof) ist als Siedlungsfläche ausgewiesen. - Etwa 180 m östlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein (2 Teilgebiete)“. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) im Bereich des Bebauungsplangebiets ist im Regionalplan nicht erfasst.
---	--

¹ Quelle: udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 2012	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist überwiegend als Offenland mit Vorrang für Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. - Das Vorhabensgebiet wird im Süden durch eine Bahnanlage gequert. - Im Norden des Plangebiets befindet sich eine kleine Waldfläche. - Im Norden des Vorhabensgebiets befindet sich eine örtliche Hauptverkehrsstraße. - Die Innenstadt von Rottweil einschließlich des Bockshofes sowie die angrenzenden Böschungflächen sind als Gesamtanlage im Sinne des § 19 DSchG BW ausgewiesen. - Etwa 180 m östlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein (2 Teilgebiete)“. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) im Bereich des Bebauungsplangebiets ist im Flächennutzungsplan als geplantes Landschaftsschutzgebiet erfasst. - Der Neckar und der Triebwerkskanal sind als Wasserflächen ausgewiesen. - Der Neckar und der angrenzenden Uferbereich sind als Überschwemmungsgebiet (Name: „ÜSG Neckar / Aistaig-Lauffen“, ÜSG-Nr. 520.325.000.070) erfasst.
---	---

Tabelle 2: Schutzgebietsausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Im Südosten ragt das Biotop „Neckar bei Rottweil“ (Biotop-Nr. 178173250310) in das Plangebiet. - Etwa 10 m östlich des Plangebiets liegt eine Teilfläche des Biotops „Galeriewald am Kanal der Kochhusmühle bei Rottweil“ (Biotop-Nr. 178173250311). - Ca. 70 m östlich des Vorhabensgebiets befindet sich das Biotop „Felsbildung, Mühlhalde nordöstlich Rottweil“ (Biotop-Nr. 178173250312). - Etwa 90 m östlich des Vorhabensgebiets befindet sich eine Teilfläche des Biotops „Neckarhänge O Rottweil“ (Biotop-Nr. 278173253146). - Etwa 100 m östlich des Vorhabensgebiets liegt das Biotop „Felsband am Höllenstein nordöstlich von Rottweil“ (Biotop-Nr. 178173250159).
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“ (Schutzgebiets-Nr. 7717341) liegt ca. 600 m nordwestlich des Vorhabensgebiets.
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen

Landschaftsschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Der Norden des Plangebiets wird großflächig durch das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) eingenommen. - Etwa 180 m östlich des Plangebiets liegt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets „Schwarzer Felsen-Höllenstein (2 Teilgebiete)“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.035).
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Überschwemmungsgebiete	- Im Nahbereich des Neckars liegt das Überschwemmungsgebiet „ÜSG Neckar / Aistaig-Lauffen“ (ÜSG-Nr. 520.325.000.070).
Wasserschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Biotopverbundplanung	- Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Kernfläche des feuchten Biotopverbunds.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen
Naturdenkmale	<ul style="list-style-type: none"> - Etwa 340 m westlich liegt das Naturdenkmal „3 Weiden "Die zwölf Apostel"“ (Schutzgebiets-Nr. 83250490037). - Etwa 570 m östlich liegt das Naturdenkmal „1 Steineiche“ (Schutzgebiets-Nr. 83250490033).
Kulturdenkmale	- Die Innenstadt von Rottweil einschließlich des Bockshofes sowie die angrenzenden Böschungflächen sind als Gesamtanlage im Sinne des § 19 DSchG BW geschützt.

1.4 Flächennutzung

Der Überschneidungsbereich des Bebauungsplans mit dem LSG wird derzeit wie folgt genutzt (siehe Abbildung 5):

Das westlich an den Verlauf der alten Bundesstraße (Balinger Straße) angrenzende Flurstück Nr. 2579, das als Aufenthalts- und Wartebereich zwischen den beiden Brückenschlägen vorgesehen ist, unterliegt derzeit überwiegend der ackerbaulichen Nutzung (37.10). Die zum Zeitpunkt der Biotoptypenkartierung mit Gründüngung (hauptsächlich Sonnenblumen) bestellte Ackerfläche wird im Süden und Norden durch Hangwaldbereiche (54.10) eingenommen, denen zum Teil verschiedene Saumstrukturen (Brennnessel-Bestand und verbrachte Fettwiese) und kleinere Feldgehölze (41.10) vorgelagert sind. Westlich des Ackerschlags, unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich liegt das Gelände eines ehemaligen Steinbruchs. Im Nordosten der Ackerfläche schließt sich eine kleinflächige, brachliegende Fettwiese (33.41) mit einem Einzelbaum (45.30) und einem kleineren Gebüsch (42.20) an.

Der südliche Einstieg des Bauabschnitts 2 befindet sich am nördlichen Rand des Ackers, unmittelbar oberhalb des Zufahrtbereichs des westlich gelegenen Steinbruchs. Der Korridor des Brückenbauwerks führt in nordwestlicher Richtung über die von Hangwald gesäumte Straße „Neckartal“ (60.21) hinweg und erreicht den südlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebiets „Berner Feld“, im Bereich einer westlich des Schafswasens gelegenen Ruderalvegetationsfläche (35.60). Östlich schließt direkt ein bestehendes Mischgebiet an.



Abbildung 5: Flächennutzung im Überschneidungsbereich zwischen LSG und Bebauungsplan

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Bauausführung und planspezifische Angaben

Im nördlichen Bereich der Stadt Rottweil soll das Neckartal durch eine Fußgänger-Hängebrücke überspannt werden. Der Brückenbau dient dazu die Rottweiler Innenstadt mit den im Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ gelegenen Parkplätzen und dem neu errichteten Aufzugstestturm der ThyssenKrupp Elevator AG zu verbinden. Dadurch soll die historische Innenstadt von Parksuchverkehr entlastet werden.

Die aktuelle Planung sieht den Bau von insgesamt zwei Brückenschlägen vor.

Der exakte Brückenverlauf des ca. 600 m langen, südlichen Hauptbrückenabschnitts soll von der Parkanlage des Bockshofs in nordöstlicher Richtung, diagonal über das tief eingeschnittene Neckartal führen und auf einem zwischen der Straße „Neckartal“ und der Balingen Straße gelegenen Felskopf der östlichen Talseite durch ein Widerlager verankert werden. Zur Stabilisierung des Hängebrückenbauwerks ist rechts- und linksseitig des Neckarufers jeweils der Bau eines Brückenpfeilers geplant.

Mittelfristig soll durch einen zweiten, ca. 80 m langen Brückenabschnitt eine direkte Anbindung an das Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ geschaffen werden.

Um die technische und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der Fußgänger-Hängebrücke als eigenständige Erlebnis- und Verkehrseinrichtung zu sichern, sieht die Planung auf der

aktuell überwiegend ackerbaulich genutzten Fläche (Flurstück Nr. 2579) zwischen den beiden Brückenschlägen, die Einrichtung einer Parkanlage vor. Diese soll den Besuchern der Hängebrücke sowohl als landläufige Verbindung zwischen den beiden Brückenabschnitten sowie als Aufenthalts- bzw. Wartebereich dienen. In unmittelbarer Nähe zum Einstieg des Hauptbrückenschlags ist eine zur Bebauung freigegebene Fläche vorgesehen, in der die Errichtung eines Technikgebäudes und einer Versorgungseinrichtung (z.B. kleines Café oder Bistro) mit sanitären Anlagen umgesetzt werden kann. Zur besseren Eingliederung der Fläche in das Landschaftsbild soll die Grünfläche mit schattenspendenden Parkbäumen bepflanzt werden. Die visuelle Abschirmung der Parkanlage gegenüber der unmittelbar östlich verlaufenden Balinger Straße (Landesstraße L423) ist durch die Anlage eines dichten, heckenartigen Gehölzgürtels vorgesehen. Die im Rahmen des Vorhabens in Anspruch genommene Waldfläche soll unmittelbar nördlich der Parkanlage durch die Entwicklung eines ca. 2050 m² großen Waldmeister-Buchenwaldes ausgeglichen werden.



Abbildung 6: Gestaltungskonzept für den Aufenthalts- und Wartebereich

Im Norden des Plangebiets, im Eingangsbereich des, an das Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ anschließenden, Brückenschlags ist die Ausweisung eines Mischgebiets mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vorgesehen. Auch hier soll die Errichtung einzelner baulicher Anlagen ermöglicht werden.

Die im Süden des Plangebiets gelegene Parkanlage des Bockshofes wird in ihrem derzeitigen Bestand erhalten. Der im Zuge der Einrichtung des hier geplanten Brückeneinstiegs erforderliche Eingriff in die Umgrenzungsmauer wird minimiert.

Die Brückenkonstruktion selbst soll durch insgesamt vier Stahlseile mit einem Durchmesser von 60 mm getragen werden. Der Steg ist mit einer Breite von 1,2 m und das Brückengeländer mit einer Höhe von 1,35 m geplant. Die seitliche Verkleidung des Stegbereichs ist mit einem nicht reflektierenden Edelstahlgitternetz vorgesehen, während im Bodenbereich ein feuerverzinkter, 3 cm dicker Gitterrost angebracht werden soll. Der Handlauf des Brückengeländers wird aus Edelstahl gefertigt. Die Beleuchtung des Brückenbauwerks ist durch in den Handlauf integrierte LED-Leuchten geplant und soll in der Regel bis maximal 22:00 Uhr erfolgen.



Abbildung 7: Längsschnitt des südlichen Hauptbrückenabschnitts, unmaßstäblich

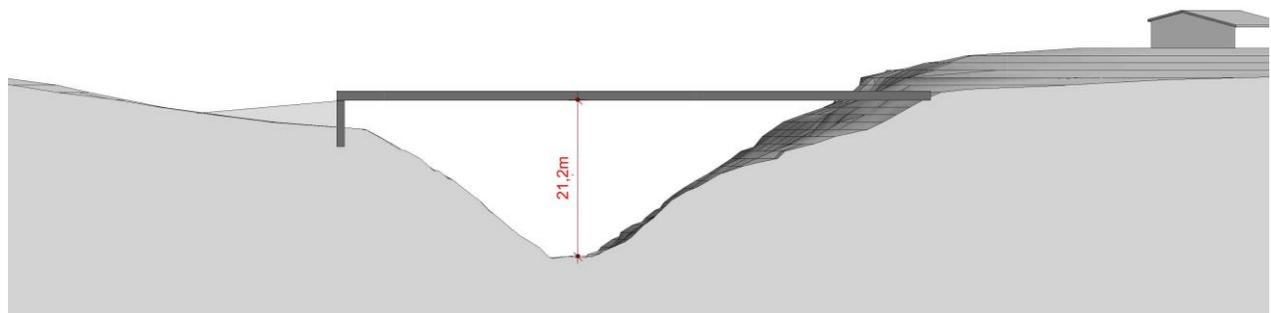


Abbildung 8: Längsschnitt des nördlichen Brückenabschnitts 2, unmaßstäblich

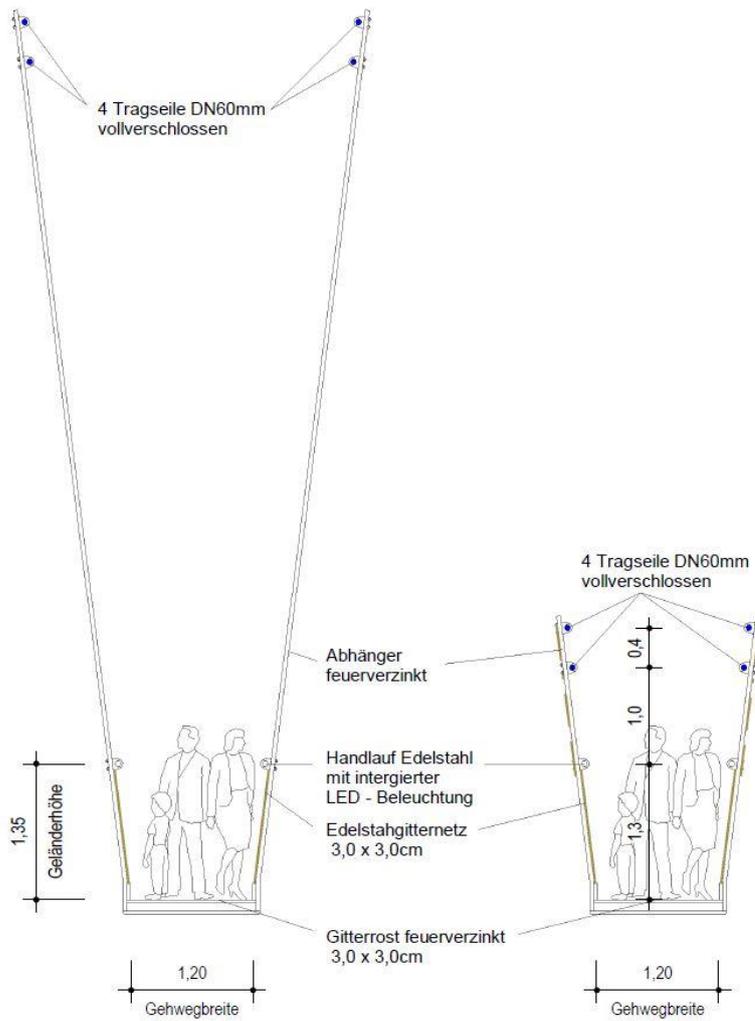


Abbildung 9: Querschnitte der Fußgänger-Hängebrücke, unmaßstäblich

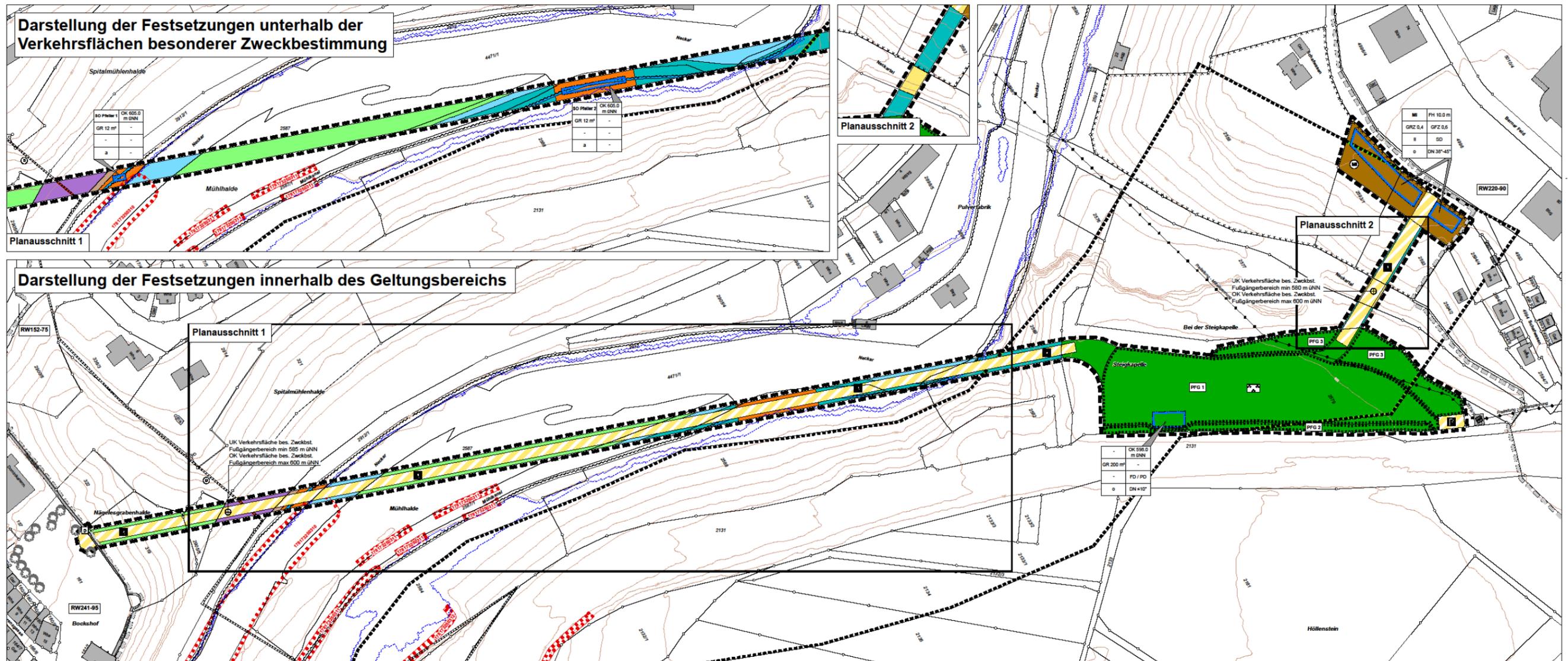


Abbildung 10: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, unmaßstäblich

2.2 Verkehrliche Erschließung

Im Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets „Berner Feld“ sind bereits jetzt ausreichend Parkplätze für Besucher vorhanden. Der Maßnahmenträger der Fußgängerhängebrücke hat den Bau weiterer Parkplätze nahe beim nördlichen Brückenzugang eingeplant.

3. Planungsalternativen

Im Vorfeld des aktuellen Planungskonzepts wurden von Seiten der Stadt Rottweil und dem Vorhabensträger verschiedene Planungsvarianten geprüft. Als limitierender Faktor für die Realisierung der Fußgänger-Hängebrücke erwiesen sich hierbei die im Neckartal gelegenen besiedelten Flächen. Eine Überquerung der gewerblich und industriell genutzten Siedlungsbereiche des Neckartals ist, aufgrund des fehlenden Einverständnisses der betroffenen Grundstückseigentümer, nicht realisierbar. Diese Gegebenheit schränkte die Ermittlung eines alternativen Brückenverlaufs in erheblichem Maße ein. Alle in Erwägung gezogenen Planungsvarianten, bei denen eine Überquerung der entsprechenden Grundstücke vorgesehen war, mussten verworfen werden.

3.1 Mitwirkung der Dialoggruppe

Um allen betroffenen Parteien eine besondere Möglichkeit der Beteiligung und der Mitgestaltung zu bieten und den Planungsprozess nachvollziehbar und transparent zu gestalten, wurde bereits frühzeitig im Planungsprozess, unmittelbar nach den ersten Gesprächen mit den betroffenen Anliegern, eine Dialoggruppe eingerichtet. Die unter neutraler Moderation der Translake GmbH aus Konstanz geleitete Arbeitsgruppe wurde aus Vertretern aller relevanter Vereinigungen der Rottweiler Stadtgesellschaft, aus Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, direkt betroffenen Anwohnern, der Schülervvertretungen, Mitarbeitern aus der Verwaltung und bis zu 15 zufällig ausgewählten Bürgern zusammengestellt. Im Rahmen von insgesamt drei Sitzungen wurden durch die Dialoggruppe insgesamt 10 Empfehlungen erarbeitet, die am 19.10.2016 dem Gemeinderat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung vorgestellt wurden (Vorlagennummer 179/2016). Die vom Gemeinderat wertschätzend zur Kenntnis genommenen Empfehlungen flossen bzw. fließen in den weiteren Verfahrensprozess mit ein.

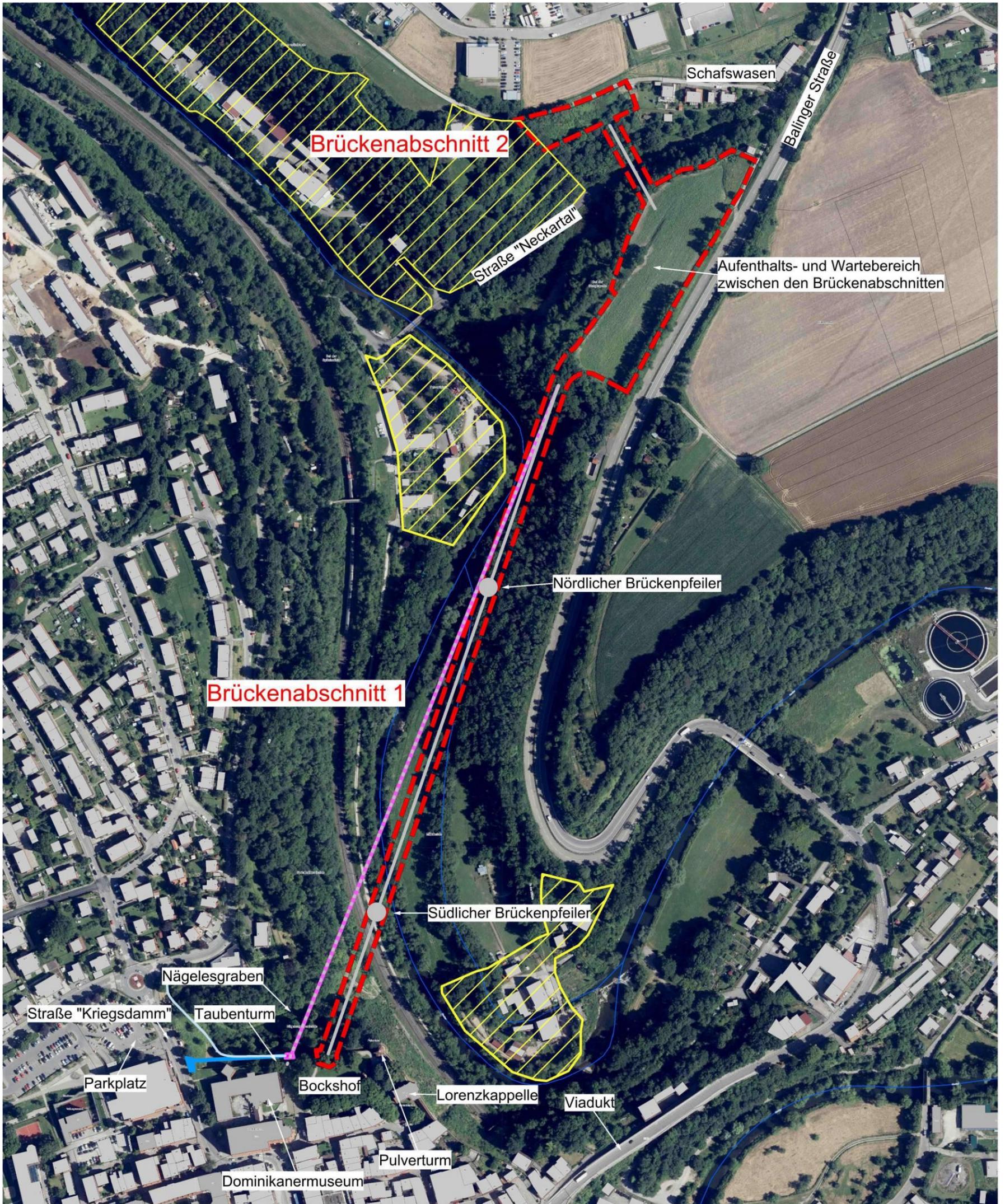
Die von der Dialoggruppe erarbeiteten Anregungen und Vorschläge für einen alternativen Brückenverlauf wurden im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt und einer entsprechenden Prüfung unterzogen. Die weiteren von der Dialoggruppe erarbeiteten Empfehlungen betreffen gestalterische, betriebliche und organisatorische Aspekte des Vorhabens bzw. des städtischen Gesamtkonzepts und werden im Zuge der örtlichen Bauvorschriften und dem weiteren Verfahren (z.B. nachgelagerte Bau- bzw. Betriebsgenehmigung) zwischen der Stadt Rottweil und dem Investor abgestimmt und ggf. berücksichtigt.

Hinsichtlich der Empfehlung zur Wahl des vorgesehenen südlichen Hauptbrückeneinstiegs, im Bereich der Rottweiler Innenstadt, mussten sich die Beteiligten infolge eines intensiven Abwägungsprozesses zwischen Vorhabensträger, Fachgutachtern und der Stadt Rottweil, für die von der Dialoggruppe vorgeschlagene Variante mit dem Einstiegspunkt im Bockshof (unterhalb des Vorplatzes vom Dominikaner Museum) entscheiden.

Der im Rahmen dieser Variante ursprünglich alternativ angedachte Einstieg am Taubenturm im Bereich des Vorplatzes vom Dominikaner Museum wurde nach Abwägung aller Bedenken (insbesondere Belange der Feuerwehr) verworfen.

Die sogenannte Variante „Kriegsdamm“ wurde aus topografischen Gründen, wegen der Verkehrssituation am Kriegsdamm, wegen der fehlenden Barrierefreiheit und insbesondere zum Schutz der historischen Stadtansicht verworfen werden.

Auch der Immissionsschutz (Lärm) im Zusammenhang mit der Wohnbebauung an der oberen Duttenhoferstraße stellte ein Ko-Kriterium dar.



Besiedelte Flächen ohne Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer zur Überquerung (gelbe Schraffur), Zubringer-Weg der Variante „Kriegsdamm 1“ (hellblaue Linie), Zubringer-Steg der Variante „Kriegsdamm 2“ (dunkelblaue Fläche), Hauptbrückenbauwerk der Variante „Kriegsdamm“ (lilafarbene Fläche), Brückenbauwerk der Variante „Taubenturm“ (grau-gepunktete Linie), Brückenbauwerk der aktuellen Planung (graue Linie), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 11: Prüfung der Planungsalternativen, unmaßstäblich

3.2 Bilanzierung im Einzelnen

Variante Taubenturm

Bei der Variante „Taubenturm“ ergäben sich durch den Zugang zur Hängebrücke am Taubenturm mit Warte-, Zugangs- und Ausgangsbereich unüberwindbare Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrplan des Dominikanermuseums.

Herr Alf (Freiwillige Feuerwehr Rottweil, Gerätewart und Fahrer der Drehleiter) hat im Rahmen eines Vororttermins mit seinem Bemessungsfahrzeug (Große Drehleiter) abschließend festgestellt, dass im Fall der Umsetzung dieser Anordnung des Brückenzugangs ein Befahren des Bereiches mit den relevanten Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr nicht erfolgen kann. Der sich hieraus ergebende Konflikt mit dem Feuerwehrplan (Bestandteil der Baugenehmigung des Dominikanermuseums) wäre derart gravierend, dass sich betriebliche Einschränkungen für das Museum ergeben müssten.

Da im Bereich des Taubenturms mehrere Kanalleitungen liegen, müsste zudem mit Problemen bei der Gründung der Brückenkonstruktion gerechnet werden.

Stellt man die beiden Varianten aus denkmalschutzrechtlicher Sicht gegenüber heben sich beim Vergleich beider Einstiegsvarianten Bockshof vs. Taubenturm die negativen und positiven Auswirkungen für den Denkmalschutz weitgehend auf: Im Falle der Realisierung der „Taubenturmvariante“ müsste mit stärkeren Beeinträchtigungen der Blickachse vom Kriegsdamm auf die Lorenzkapelle, den Pulverturm und die historische Stadtbefestigung gerechnet werden. Demgegenüber ergeben sich für das innere Erscheinungsbild des Bockshofs geringere Beeinträchtigung und kein baulicher Eingriff in die denkmalschutzrelevante Stadtmauer. Auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist keine eindeutige Priorisierung einer dieser beiden Varianten möglich. Entsprechend der Prognosen des Lärmgutachters, Herrn Schlich sind aufgrund der Höhengleichheit und des geringeren Abstandes zum Startpunkt Taubenturm höhere Lärmimmissionen zu Lasten Duttenhoferstraße 6 und 8 zu erwarten, während sich für die Anlieger des Bockshofs (Lorenzgasse 3 – 11) eine geringfügig geringere Lärmbelastung ergibt. Die Abwägung sowohl öffentlicher (Denkmalschutz) als auch privater (Immissionsschutz) Belange untereinander bleibt daher nach derzeitiger Einschätzung neutral.



Abbildung 12: Visualisierung der Variante „Bockshof“



Abbildung 13: Visualisierung der Variante „Taubenturm“

Variante Kriegsdamm

Der Startpunkt der Hängebrücke bei der Variante „Kriegsdamm“ war ca. 7 m unterhalb der Stadtmauer, unmittelbar unterhalb des Taubenturms in Form einer etwa 30 m² großen Plattform geplant. Die Visualisierung der Abbildung 14 (abweichende Lage aus der ersten Vorplanung) verdeutlicht die Dimensionen dieser Plattform außerhalb der Stadtmauer. Ausgehend von der Plattform sollte das Brückenbauwerk in Richtung Nordosten, diagonal über das Neckartal zum nördlichen Hauptbrückeneinstieg führen (siehe lilafarbene Fläche der Abbildung 11). Der Zugang zur Startplattform des Hauptbrückenbauwerks sollte wahlweise durch den Ausbau eines von der Duttenhoferstraße ausgehenden, vorhandenen Wirtschaftsweges (siehe hellblaue Linie der Abbildung 11) oder durch den Bau eines ca. 80 m langen, parallel zur Stadtmauer verlaufenden, an den Kriegsdamm anschließenden galerieartigen Zubringer-Steges (siehe dunkelblaue Fläche der Abbildung 11) erfolgen.



Abbildung 14: Visualisierung einer Startplattform ähnlich der Variante „Kriegsdamm“

Aufgrund der Geländebeschaffenheit im Bereich des Nägelesgrabens ergeben sich für die Umsetzung der Variante „Kriegsdamm“ vergleichsweise ungünstige topographische Voraussetzungen. Die Straße „Kriegsdamm“ bzw. die Duttenhoferstraße liegen im Bereich der vorgesehenen Einstiegspunkte mit ca. 602 m Höhe etwa 20 m höher als die geplante Einstiegsplattform unterhalb des Taubenturms. Bei der vorgesehenen Länge des Zubringer-Brückensteiges von ca. 80 m ergibt sich hierbei eine durchschnittliche Steigung von etwa 25 %. Ein wesentlicher Teil des Höhenunterschiedes müsste über ein nicht behindertentaugliches Treppenbauwerk oder eine Aufzugsanlage überwunden werden. Auch im Falle des Ausbaus des vorhandenen Wirtschaftswegs wäre die Zuwegung mit Steigungsverhältnissen von abschnittsweise über 8 % nicht behindertengerecht.

Aufgrund des fehlenden Zugangs der Startplattform zum Bockshof könnten die vom Berner Feld über die Fußgänger-Hängebrücke kommenden Besucher die historische Rottweiler Innenstadt nicht auf direktem Wege, sondern nur über einen 90 bzw. 230 m langen, nicht behindertengerechten, entlang der Stadtmauer und des Kriegsdamms verlaufenden Umweg erreichen. Durch die Umleitung der Besucher entlang der stark befahrenen Straße „Kriegsdamm“ ergibt sich aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht ein erhöhtes Gefahrenpotenzial. Trotz der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Kriegsdamm würde bei Realisierung dieser Variante infolge des hohen Besucheraufkommens das Konfliktpotenzial im Bereich des Kriegsdamms deutlich steigen. Es ist davon auszugehen, dass der betroffene Straßenraum durch die Stadt vollständig umgebaut werden müsste.

Die bei der Variante „Kriegsdamm“ erforderliche ca. 30 m² große, der Stadtmauer vorgelagerte Einstiegsplattform stellt einen massiven Eingriff in das Stadtbild dar. Die exponierte Lage der Plattform vor, bzw. unterhalb der Stadtmauer und deren Dimension führen zu einer starken Überprägung des äußeren Erscheinungsbildes der als Gesamtanlage im Sinne des § 19 DSchG BW geschützten Rottweiler Innenstadt. Darüber hinaus ergeben sich durch den Bau der Einstiegsplattform für die nahe gelegenen, laut § 12 DSchG BW Umgebungsschutz genießenden Denkmale mit direktem Sichtbezug deutlich wahrnehmbare negative Beeinträchtigungen. In diesem Zusammenhang sind vor allem die gemäß § 12 DSchG BW unter Schutz stehenden Denkmale „Lorenzgasse 17/1“ (Pulverturm), „Kriegsdamm 2“ (Dominikanerkirche) und „In der Au 128“ (Dreherische Mühle) zu nennen. Weitere starke Beeinträchtigungen für das Stadtbild sowie die genannten, gemäß § 19 und § 12 DSchG BW geschützten Denkmale wären vor allem im Falle der Realisierung der parallel zur Stadtmauer vorgesehenen Zubringer-Galerie zu erwarten. Durch diese neuen Bauteile würde im Vergleich zu beiden anderen Varianten die historische Stadtansicht völlig verändert. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf den Denkmalschutz muss von einer denkmalschutzrechtlichen Unzulässigkeit der Kriegsdammvariante ausgegangen werden.

Variante Bockshof

Aus verkehrstechnischer Sicht ist die sogenannte Bockshofvariante insgesamt als konfliktarm einzustufen. Die weitläufige Parkanlage des Bockshofes mit ihren verschiedenen Wegen verfügt über mehrere historisch gewachsene Zugangsbereiche zur Rottweiler Innenstadt und eignet sich dementsprechend hervorragend die von Norden ankommenden Besucher auf ihrem Weg zum Stadtbummel oder zu ihrem am Nägelesgraben abgestellten Fahrzeug zu lenken. Die durch die Besucher der Fußgänger-Hängebrücke zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastungen werden durch die differenzierte Wegeführung zur Rottweiler Innenstadt und die hierdurch erfolgende Verteilung der Besucher in einem zumutbaren Rahmen (siehe

Schlich 2018)² gehalten. Nachteilig ist die derzeitige Wegbeschaffenheit: Topografisch zwar geeignet für Mobilitätsbehinderte, wegen der Decke (Feinkies) aber nicht mit Rollstühlen zu befahren. Bei zukünftigen Parkpflegemaßnahmen ist dieser Mißstand vordringlich abzustellen.

Neben der höheren Eignung in Bezug auf Topographie und Verkehrssicherheit zeichnet sich die aktuelle Planung auch als gute Variante hinsichtlich der Auswirkungen auf das Stadtbild und den Denkmalschutz aus.

Unter Berücksichtigung der sich bei Realisierung der Variante „Kriegsdamm“ ergebenden Gesamtproblematik muss die aktuell verfolgte Planungsvariante mit Einstieg im Bereich des Bockshofes als die einzige sinnvolle und realisierbare Planungsalternative betrachtet werden.

Bewertung nördlicher Brückenzugang („Schafwasen“)

Die von der Dialoggruppe erarbeitete Empfehlung bezüglich der Wahl einer Trassenführung mit einer möglichst geringen Belastung für die Anwohner des Schafswasens kann aus privatrechtlichen Gründen nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Der jetzt vorgesehene nördliche Brückenabschnitt verläuft in unmittelbarer Nähe zum nordöstlich gelegenen Mischgebiet. Der Abstand des geplanten Brückenverlaufs zu den bestehenden Wohnhäusern beträgt im Minimum 46 m und stellt damit die immissionsrechtlichen Mindestanforderungen sicher.

Eine Planungsalternative mit einem größeren Abstand zum wohnbaulich genutzten Mischgebiet des Schafswasens muss aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse und des fehlenden Einverständnisses der betroffenen Grundstückseigentümer als derzeit nicht realisierbar angesehen werden. Um die Beeinträchtigungen für die Anwohner des Schafswasens in einem zumutbaren und rechtlich zulässigen Rahmen zu halten, wird auf die Realisierung der Wegvariante B, d. h. über die bestehende Straße „Schafwasen“ verzichtet.

4. Mögliche Beeinträchtigungen

4.1 Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des LSG gliedert sich in die Brückeneinstiege, den jeweiligen Aufenthalts- und Wartebereich sowie eine Mischgebietsfläche mit Baufenster. Die baulichen Anlagen für den Brückenbetrieb beschränken sich auf die Errichtung eines Versorgungsgebäudes mit max. 200 m² Fläche. Die gesamte Überschneidungsfläche beträgt ca. 12.810 m².

Der nördliche Einstieg des Brückenabschnitts 1 befindet sich im Randbereich des Hangwaldes. Ca. 100 m² Waldfläche werden direkt für den Brückeneinstieg in Anspruch genommen. Beim Brückenabschnitt 2 (nördliches Brückenbauwerk) liegt der südliche Einstieg am Rande des Hangwaldes im Übergang zu einer Ackerfläche. Der nördliche Einstieg befindet sich ebenfalls randlich des Hangwaldes. Die Waldfläche unterhalb der Brückenbauwerke bleibt weitgehend erhalten.

Im vorgesehenen Aufenthalts- und Wartebereich wird überwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Hinzu kommen brachliegende Fettwiesen und kleinere Feldgehölze. Innerhalb

² Quelle: Schlich, M. 2018: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Bau der Hängebrücke „Neckar Line“ zwischen der Innenstadt Rottweil und dem Gewerbegebiet „Berner Feld“, Backnang

des Aufenthaltsbereichs ist eine Wegeverbindung zwischen den beiden Brückenbauwerken vorgesehen sowie ein am nordöstlichen Rand gelegener Behindertenparkplatz. Östlich ist eine randliche Eingrünung zur Balingen Straße hin geplant. Ein Teil des Aufenthaltsbereichs soll als Parkanlage mit Einzelbäumen gestaltet werden. Im nördlichen Bereich wird auf ca. 2.050 m² Fläche eine naturnahe Waldfläche entwickelt, die gleichzeitig als Waldausgleich dient.

Am Nordrand im Bereich des geplanten Mischgebiets wird überwiegend Ruderalvegetation in Anspruch genommen.

4.2 Auswirkungen und Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

Wirkfaktoren der Bauphase

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen in Raumstruktur und Landschaftsbild durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen (z.B. Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie, wassergefährdende Stoffe z.B. bei Unfällen) durch Betrieb des Technikgebäudes und der Versorgungseinrichtung (z.B. kleines Café oder Bistro) einschließlich sanitärer Anlagen
- Lichtemissionen
- Lärmimmissionen, optische Störreize und Beunruhigung durch Brückenbetrieb (Anwesenheit von Personen etc.)

5. Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung

Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde die Vorgehensweise zugrunde gelegt, wie sie für Anträge zur Befreiung für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bereits näher definiert wurden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17.5.2013 an die Regierungspräsidien, die Unteren Naturschutzbehörden und die LUBW (sog. „Kaiserpapier“) die Möglichkeiten einer Befreiung und die erforderlichen Prüfkriterien ausgeführt.

Die darzustellenden Kriterien für eine Prüfung werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Kriterien umfassen das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls, den Umfang der Beeinträchtigung, die Funktionen des Schutzgebietes sowie die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

„Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG): Nach der Rechtsprechung setzt die Befreiung einen vom Verordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraus. Ist diesem Erfordernis genügt, bedarf es zusätzlich einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, die mit der Verordnung verfolgten gegenläufigen Belange überwiegen müssen.“

5.1 Atypischer, singulärer Einzelfall

„Eine Atypik ist dann gegeben, wenn ein besonderes, bei der planerischen Abwägung in dieser (konkreten) Stärke nicht berücksichtigtes und in dieser Stärke auch nicht abschätzbares Gemeininteresse eine Art Randkorrektur der planerischen Festsetzung des Verordnungsgebers erfordert.“

„Das Merkmal singulär (nach der Wortbedeutung: „nur vereinzelt auftretend, selten“ oder „einzigartig“) unterstreicht, dass es um Einzelfälle, nicht aber den Regelfall geht.“

„Atypische, singuläre Fälle können beispielsweise auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schützenswert ist, der von der Planung betroffene Bereich bereits durch das Landschaftsbild beeinträchtigende bauliche Anlagen (z.B. Türme, Masten und andere Infrastrukturanlagen) vorbelastet ist,....oder wenn Anlagen in Randlagen geplant sind.“

Bei dem geplanten Vorhaben liegt ein atypischer singulärer Einzelfall vor. Die Planung einer Hängebrücke ist ein einmaliges Vorhaben, das sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht noch einmal wiederholen wird. Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets konnte eine solche Planung nicht vorhergesehen und in der Verordnung berücksichtigt werden. Ein großes Gemeininteresse ist vorhanden und wird in Kapitel 5.4 näher erläutert.

Auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird in Kapitel 5.3 noch näher eingegangen. Dort wird die Ausprägung des Landschaftsbildes am Vorhabensstandort beschrieben sowie die Auswirkungen auf die nähere und weitere Umgebung dargestellt.

Die Lage der Vorhabensfläche innerhalb des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ ist in Abbildung 3 dargestellt. Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass sich die Fläche am äußersten südlichen Rand des LSG befindet. Die Fläche des LSG umfasst 1.598 ha und erstreckt sich über ca. 18 km Länge. Es gliedert sich in mehrere Teilflächen entlang der Hänge beidseits des Neckars. Vom Vorhaben betroffen ist die südlichste Teilfläche, die eine Größe von ca. 9,7 ha aufweist.

5.2 Umfang der Beeinträchtigung

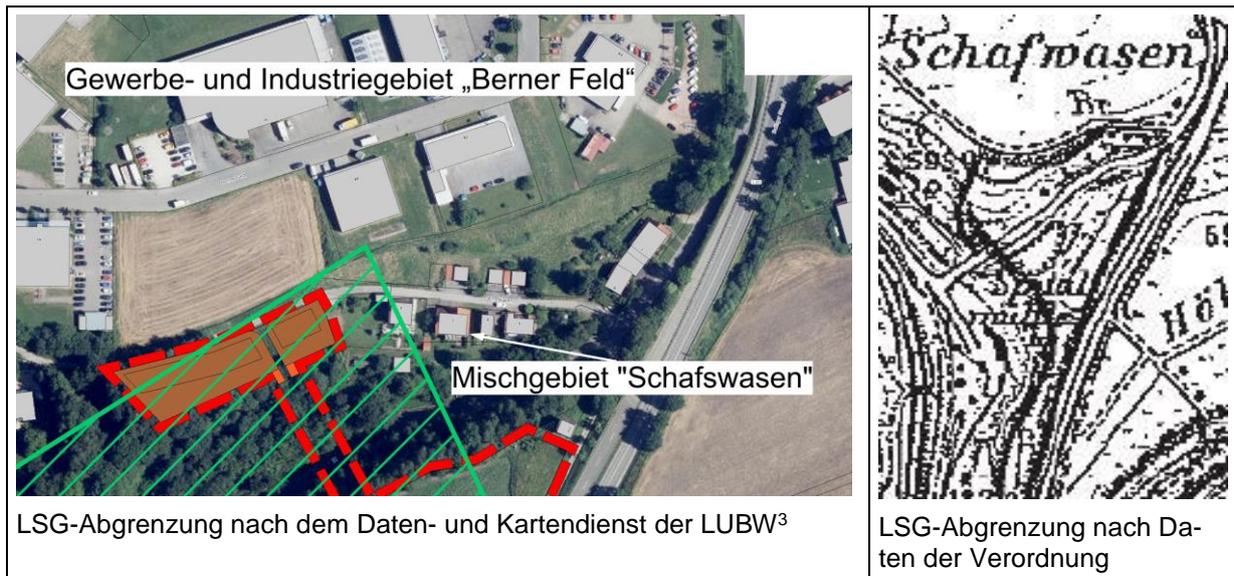
Im Wege der Befreiung dürfen keine „*großflächigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung entzogen werden*“.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Fläche von 12.810 m², die sich innerhalb des LSG befindet. Dies entspricht einem Anteil von 0,08 % des 1.598 ha großen Landschaftsschutzgebiets.

Der Vorhabensbereich innerhalb des LSG wird landschaftsgerecht gestaltet und weist nur einen kleinen baulichen Anteil auf (Brückeneinstiege, Brückenbauwerk, Versorgungsgebäude, Gebäude im Bereich des geplanten Mischgebiets). Die Fläche ist bis auf die Bauphase, für die Öffentlichkeit zugänglich. Die vorgesehene Mischgebietsergänzung entlang des Schafswasens am Rande des LSG, schließt an bebaute Bestandsflächen im LSG an.

Das vorgesehene Mischgebiet im Norden des Plangebiets befindet sich am äußeren Rand des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ und umfasst eine Gesamtgröße von 1.878 m². Bei genauer Betrachtung der aktuellen Landschaftsschutzgebietsabgrenzung ergeben sich im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens offensichtliche Unstimmigkeiten. Nach den Vorgaben des Daten- und Kartendienstes der LUBW verläuft die Abgrenzung des LSG randlich durch das bestehende Mischgebiet des Schafswasens sowie durch das Gewerbe- und Mischgebiet „Berner Feld“, wobei sich die Abgrenzung weder an den bestehenden Ausweisungen der Raumordnung noch an den vorhandenen Flurstücken orientiert. Eine ähnliche Sachlage ergibt sich bei der Betrachtung der originalen Abgrenzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Entsprechend den Daten der Landschaftsschutzgebietsverordnung verläuft die Grenze des LSG unmittelbar entlang der Erschließungsstraße des Schafswasens und schließt die gesamte südliche Mischbaufläche mit ein. Änderungen des LSG sind im Nahbereich des Vorhabens bislang nicht erfolgt.

Aufgrund der beschriebenen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gebietsabgrenzung muss davon ausgegangen werden, dass eine flächenscharfe Abgrenzung des LSG im Vorhabensbereich und Umgebung noch aussteht. In diesem Zusammenhang bietet sich eine Berücksichtigung der aktuellen Planung, insbesondere im Hinblick auf das vorgesehene Mischgebiet an.



Landschaftsschutzgebiet (grüne Schraffur), geplantes Mischgebiet (braune Fläche), Bebauungsplan-
gebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 15: Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets im Bereich „Berner Feld“ und „Schafswasen“, unmaßstäblich

Aufgrund der Lage des geplanten Mischgebiets am äußeren Randbereich des LSG, der geringen Gesamtfläche von lediglich 1.878 m² sowie der oben erläuterten unklaren Abgrenzung des LSG, wird der durch das vorgesehene Mischgebiet zu erwartende Eingriff im Sinne des Landschaftsschutzes als unerheblich eingestuft. Darüber hinaus liegt die betroffene Fläche entsprechend den Angaben des Bodenschutz- und Altlastenkatasters vollständig innerhalb des Altlastenstandorts „Altablagerung AA „I.G. Farben AG, ehem. Auffüllplatz““ (Flächen-Nr. 02099-000). Infolge der vorhandenen Bodenbeeinträchtigungen ergeben sich für die mit Aushub und Schuttmassen aufgefüllte Fläche bereits jetzt zumindest geringfügige negative Auswirkungen für die Vegetation. Bei Realisierung des zweiten Brückenabschnittes ist eine Sanierung der Altlasten notwendig.

Eine dauerhafte Waldumwandlung wird für 2.016 m² benötigt, wobei hier alle Waldbereiche, die bis zu 30 m tief unterhalb des Brückenbauwerks liegen berücksichtigt wurden, auch wenn diese tatsächlich zum großen Teil nicht direkt in Anspruch genommen werden. Die Aufforstung eines naturnahen Waldbestandes findet innerhalb der Fläche des LSG in unmittelbarer Nähe statt (siehe Abbildung 6).

Aufgrund des reinen Flächenverbrauchs kann ausgeschlossen werden, dass großflächige Bereiche des Landschaftsschutzgebiets den Festsetzungen entzogen werden.

Die Wirkungen der Hängebrücke gehen jedoch über den reinen Flächenverbrauch hinaus, da die Anlage aufgrund ihrer exponierten Lage auch von weiter entfernten Orten eingesehen werden kann.

³ Quelle: udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

Das Maß der Einsehbarkeit der geplanten Hängebrücke und deren Auswirkungen auf das LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ werden im nächsten Kapitel erläutert.

5.3 Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgebietes nach LSG-Verordnung

Schutzzwecke

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.25.002 „Neckar mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ wird unter der Sammelverordnung von 1953 geführt. Diese Verordnung wird mit der Nr. 3.25.001 „Hänge mit Wald und Hecken im Neckartal und Mückenbachtal“ bezeichnet. Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und von Landschaftsausschnitten gegen Verunstaltung vom 10.02.1953 legt folgendes fest:

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S.821), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275), wird mit Ermächtigung der oberen Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Rottweil folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rottweil eingetragenen Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemeinden Rottweil, Aichhalden, Bettendorf, Bochingen, Böhringen, Bösing, Deißlingen, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Feckenhäuser, Fluorn, Göllsdorf, Gößlingen, Harthausen, Hausen, Herrenzimmern, Hochmössingen, Horgen, Irslingen, Lauterbach, Mariazell, Neukirch, Oberndorf, Rötenberg, Schörzingen, Schramberg, Schweningen, Villingendorf, Waldmössingen, Winzeln, Zepfenhan, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen, sowie das Anbringen von Reklametafeln und dergleichen. Unberücksichtigt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 und § 16 der Verordnung hierzu vom 31.10.1935 bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Rottweil, den 1. Februar 1953, untere Naturschutzbehörde, Landratsamt.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild des LSG, dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit

Die Vorschrift in § 2 der LSG-Verordnung „*Es ist ferner verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind... das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Reklametafeln und dergleichen. Unberücksichtigt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht*“ bezieht sich auf die Auswirkungen für das Landschaftsbild, auf dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Mögliche Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

Durch die Errichtung der Fußgänger-Hängebrücke werden Flächen in Anspruch genommen und landschaftlich überprägt. Im Bereich des unmittelbaren Brückenbauwerks beschränkt sich die direkte Flächeninanspruchnahme auf die Einstiegsbereiche und die Brückenpfeiler des Hauptbrückenschlags. Eine weitere dauerhafte Flächenbeanspruchung erfolgt durch die Gestaltung des Aufenthalts- und Wartebereichs sowie die im Mischgebiet vorgesehene Bebauung.

Des Weiteren entstehen Veränderungen in der Raumstruktur durch die Umgestaltung des Aufenthaltsbereichs, die bauliche Erschließung des geplanten Mischgebiets und die Silhouettenwirkung der Brücke.

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Lichtemissionen durch Beleuchtung der Brücke zu nennen sowie Lärmimmissionen, optische Störreize und Beunruhigung durch den Brückenbetrieb, in erster Linie durch die Anwesenheit der Besucher.

Beschreibung und Bewertung

Die baulichen Anlagen für den Brückenbetrieb beschränkten sich auf ein Mindestmaß. Neben dem Brückenbauwerk selbst ist nur ein Versorgungsgebäude erforderlich. Für die Aufenthaltsfläche wurde ein Gestaltungskonzept erarbeitet, das eine naturnahe Gestaltung der Flächen vorsieht, so dass sich die Fläche harmonisch in die Umgebung einfügt. Eine Aufwertung des Landschaftsbildes erfährt ein Teil der Fläche durch die Neuanlage eines Waldmeister-Buchenwaldes auf ca. 2.050 m² Fläche.

Das Brückenbauwerk selbst stellt ein neues, technisches Landschaftselement dar. Es steht im Kontrast zur mittelalterlichen Silhouette der Stadt Rottweil, dem tief eingeschnittenen Neckartal mit seinen gewässerbegleitenden Gehölzsäumen und bildet ein Bindeglied zum neuen Wahrzeichen der Stadt Rottweil, dem nordwestlich hoch aufragenden Aufzug-Testurm der ThyssenKrupp Elevator AG. Infolge der filigranen Bauweise des Brückenbauwerks können die Veränderungen in der Raumstruktur durch die Silhouettenwirkung der Brücke auf ein Minimum reduziert werden.

Die Blickbeziehungen in die Landschaft werden durch das Bauwerk der Hängebrücke verändert. In erster Linie sind dies Blickbeziehungen vom Bockshof (südlicher Einstieg im Stadtgebiet) in Richtung Norden, d.h. in Richtung LSG.

Vom Bereich des LSG selbst in Richtung Süden sind derzeit, durch die fehlende Erschließung mit Wegen, kaum Blickbeziehungen in Richtung Neckartal und Innenstadt von Rottweil möglich. Der Blick reicht in erster Linie bis zur oberen Waldkante des Neckartals (siehe Fotodokumentation, Abbildung 17). Hinzu kommt die Blickbeziehung im Bereich der Neckartalstraße und des ehemaligen Steinbruchs vom Tal nach oben, in dem der nördliche Abschnitt der Hängebrücke geplant ist. Im Bereich der Hanglagen des Neckars könnte die Brücke zwar gesehen werden, diese Hänge sind jedoch bewaldet und wegen ihrer Steilheit nicht mit Wegen durchzogen.

Blickbeziehungen zwischen geplanter Hängebrücke und weiteren Teilbereichen des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ bestehen nicht.

Sichtbarkeitsanalyse

Im Rahmen des Bebauungsplans wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für das geplante Brückenbauwerk durchgeführt (siehe Abbildung 16). In Abbildung 16 sind alle Bereiche, von denen aus Teile der Hängebrücke gesehen werden können, farblich markiert.

Die Wahrnehmbarkeit und Wirkungsintensität der Fußgänger-Hängebrücke nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Beeinträchtigungen sind vor allem im näheren Planungsumfeld zu erwarten. Diesem Umstand entsprechend, beschränkt sich der Erfassungsbereich der Sichtbarkeitsanalyse auf einen Umkreis von ca. 500 m.

Bereiche mit einer hohen Einsehbarkeit befinden sich vor allem innerhalb des tief eingeschnittenen Neckartals, wobei sich die Sichtbarkeit der Brücke innerhalb des Tals durch die vorhandenen starken Flussbiegungen auf einen etwa 1.100 m langen Talbereich beschränkt. Außerhalb dieses Talabschnitts ist die Brücke nur von höher gelegenen Bereichen sichtbar. Eine regelmäßig durch die vorgelagerte Vegetation unterbrochene Einsehbarkeit ergibt sich hierbei für den unmittelbar an der oberen westlichen Talkante, gegenüber des Brückenbauwerks gelegenen wohnbaulich genutzten Siedlungsbereichs der Stadt Rottweil. Die entsprechend der Abbildung 16 ebenfalls als einsehbar dargestellten Bereiche des weiter stadteinwärts gelegenen Siedlungskörpers beschränken sich im Wesentlichen auf hochgelegene Gebäudebereiche (vor allem Dachflächen) und Baumwipfel. Eine Wahrnehmbarkeit im Bereich der tiefer gelegenen Straßenflächen ist nicht gegeben. Eine vergleichsweise schwache Sichtbeziehung zur Brücke liegt für die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen östlich des Berner Felds sowie die östlich bis südöstlich gelegene, rechte Taloberkante des Neckartals vor.

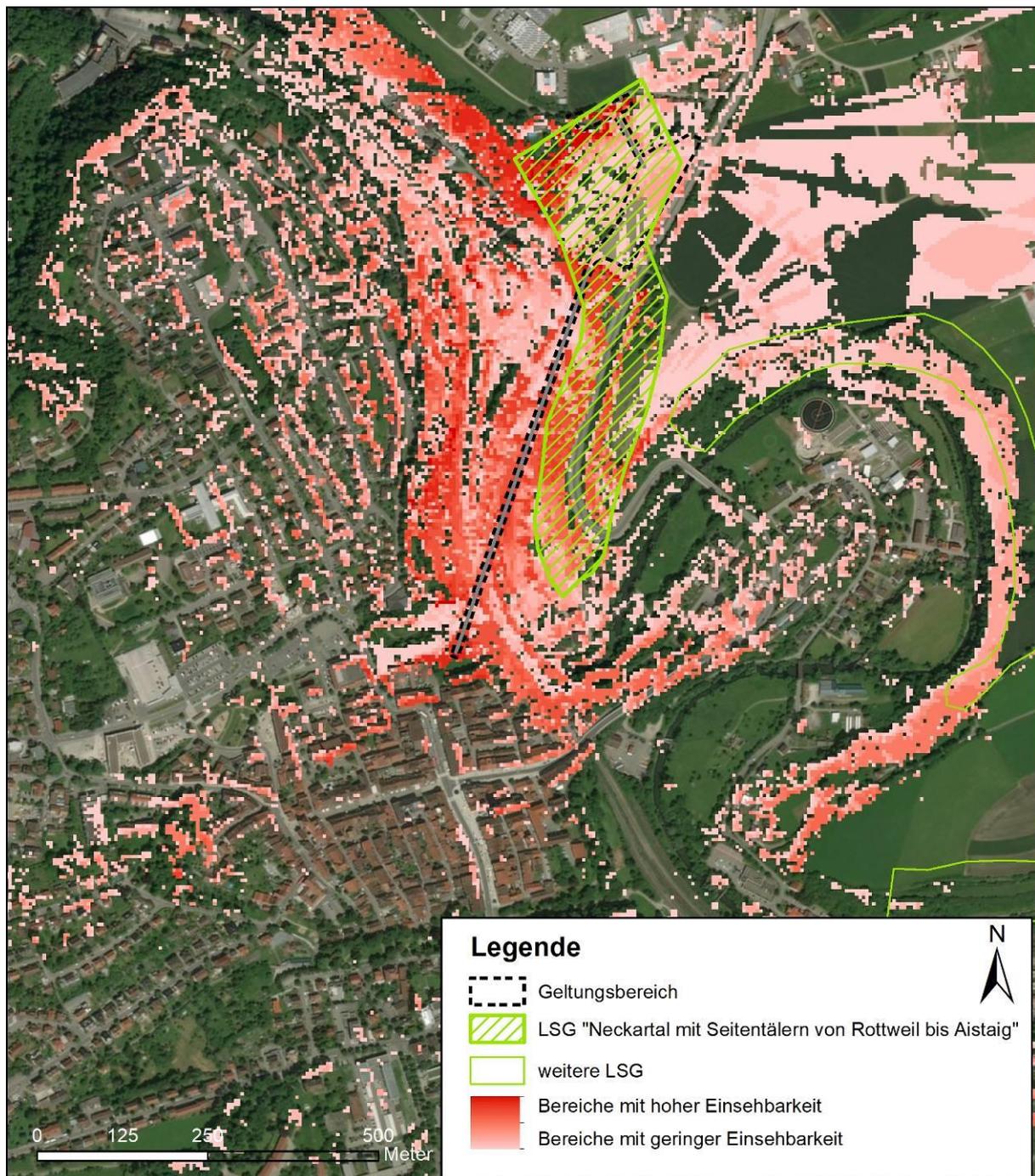


Abbildung 16: Sichtbarkeitsanalyse

Andere Einflüsse

Bereits bestehende Vorbelastungen für das Landschaftsbild sind innerhalb des Überschneidungsbereichs zwischen Bebauungsplan und LSG insbesondere durch akustische und optische Überprägungen infolge des Verkehrs der angrenzenden und zum Teil durch das Gebiet verlaufenden Straßen und der Bahnlinie gegeben, sowie durch die angrenzende Industrie- und Gewerbenutzung des Berner Felds. Eine weitere landschaftliche Beeinträchtigung stellt die im Norden des Plangebiets verlaufende Freileitung dar.

Durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen können die vorhabensbedingten visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes deutlich gemindert werden. Das Beleuchtungskonzept berücksichtigt ebenfalls die besonderen Gegebenheiten des Standorts.

Aufgrund der überwiegenden Lage im Bereich der offenen Landschaft wird die Beleuchtung der Brückenbauwerke sowie der weiteren Gebäude und Wege auf das notwendige Maß beschränkt. Um die anlockende Wirkung auf nachtaktive Insekten zu minimieren, werden die Lichtstärke der einzelnen Leuchten, die bestrahlte Fläche und die Beleuchtungsdauer gering gehalten. Auf die Beleuchtung der Brückenbauwerke und anderer Gebäude mit Strahlern wird verzichtet.

Durch die Minimierung der Beleuchtung wird die Beeinträchtigung bei Nacht deutlich reduziert.

Positive Aspekte

Die Errichtung der Hängebrücke bewirkt in Bezug auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes auch positive Aspekte. Die Zugänglichkeit zur Landschaft wird erhöht und damit deren Erlebbarkeit. Bei einer Überquerung der Hängebrücke sind neue Einblicke in die Landschaft möglich, die sowohl das tief eingeschnittene Neckartal als auch die historische Rottweiler Innenstadt durch neue Blickbeziehungen erlebbar machen.

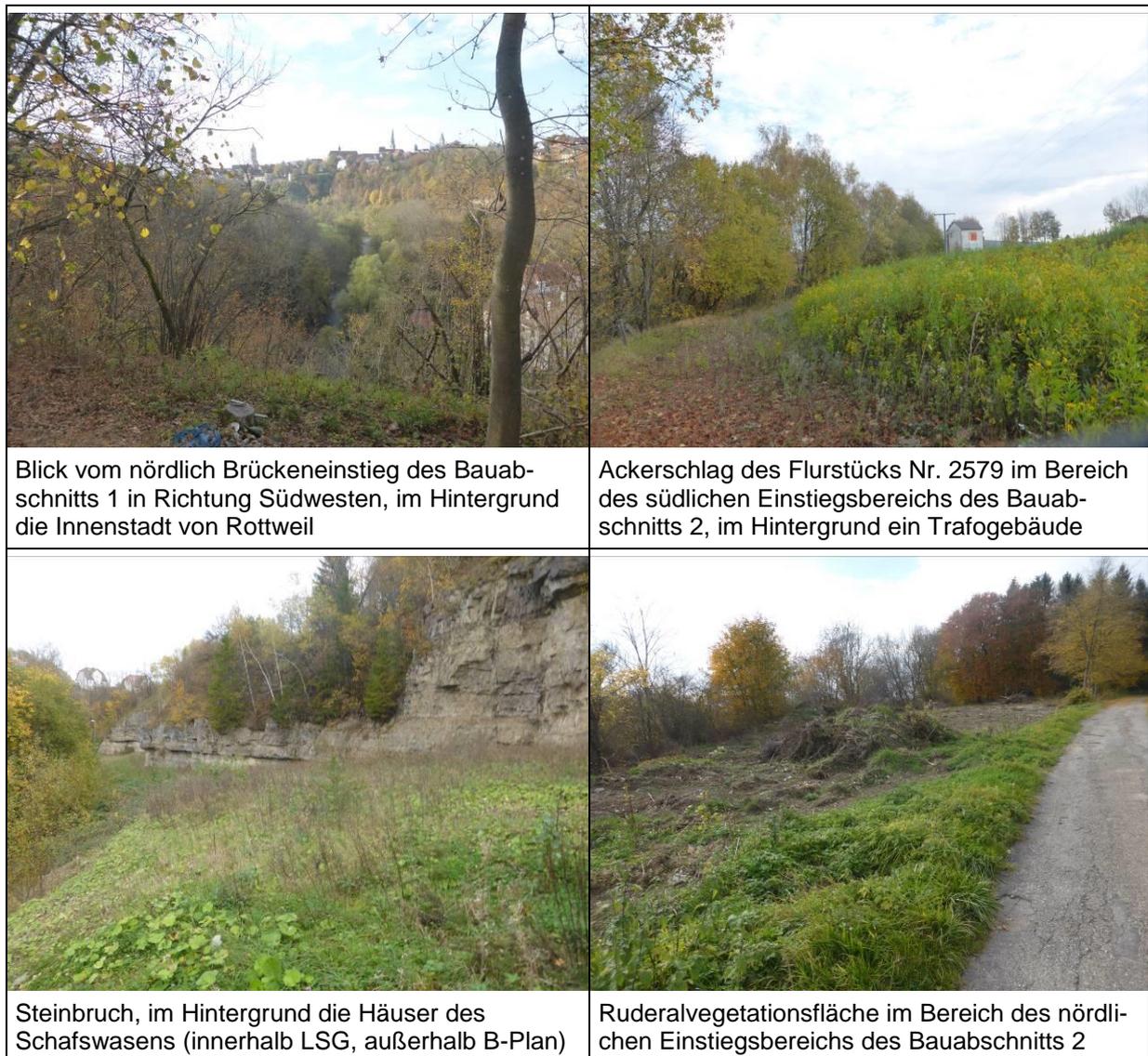


Abbildung 17: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebiets

Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebiets

Die Vorschrift in § 2 der LSG-Verordnung „*Es ist ferner verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind... die Natur zu schädigen*“, bezieht sich auf die Auswirkungen der natürlichen Ausstattung des Landschaftsschutzgebiets.

Im Rahmen des Bebauungsplans werden im vorgelegten Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Belange des Arten- und Biotopschutzes intensiv bearbeitet. Neben der Ermittlung des Eingriffes werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich für alle Schutzgüter und für den Artenschutz dargestellt.

Vegetation

Bei den vom Vorhaben im Bereich des LSG in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um ökologisch unterschiedlich hochwertige Bereiche.

Die im Vorhabensbereich vorkommenden Hangwälder wie auch die natürliche Felsformation im Bereich des nördlichen Hauptbrückeneinstiegs besitzen aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere. Die Brennessel-Bestände, Ruderalflächen und der Acker weisen eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen und von Natura-2000 Gebieten ist durch das Vorhaben innerhalb des LSG nicht gegeben.

Vorbelastungen für die Flora und Fauna bestehen im Plangebiet durch die ackerbauliche Nutzung (erhöhte Düngergaben, maschinelle Bearbeitung und Nutzung der Fläche, Lärmbelastungen) des Flurstücks Nr. 2579. Darüber hinaus ergeben sich vor allem durch den Straßenverkehr der innerhalb des Vorhabensgebiets und angrenzend verlaufenden Straßen (u. a. Straße „Neckartal“ und Balingen Straße), den Bahnverkehr und die industrielle und gewerbliche Nutzung des Berner Felds Lärmbelastungen für die Fauna.

Die vorhabensbedingte Versiegelung und Überbauung sowie die Entfernung der Vegetationsbestände im Bereich der Eingangs-, Aufenthalts- und Wartebereiche sowie der Widerlager führen zu Auswirkungen mit einem Verlust oder einer Beeinträchtigung sowohl von hoch- als auch von geringwertigen Vegetationsbeständen.

Die Eingriffsfolgen können durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen gemindert und ausgeglichen werden. Darüber hinaus werden die vorhabensbedingten Eingriffswirkungen durch die Beschränkung der Beleuchtungsintensität und –dauer reduziert.

Ein Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen findet innerhalb der LSG-Fläche statt. Hierfür ist am nordwestlichen Bereich die Entwicklung eines Waldmeister-Buchenwaldes als Ersatzaufforstung vorgesehen. Die durch das Bauvorhaben dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche wird auf diese Weise innerhalb des Vorhabensgebiets wiederhergestellt.

Artenschutz

Parallel zum Umweltbericht wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden vier Fledermausarten nachgewiesen.

Für die *Fledermäuse* sind der potenzielle Verlust von Quartierbäumen relevant sowie Störungen durch die Beleuchtung der Brücke. Weitere geringfügige Beeinträchtigungen gehen

von den sowohl bau- als auch betriebsbedingt auftretenden akustischen und visuellen Störwirkungen aus. Dies trifft in besonderem Maße auf die Waldbereiche und unmittelbar angrenzenden Flächen zu. Als Jagdreviere stellen der ehemalige Steinbruch und die Talsohle des Neckars einen Schwerpunkt dar.

Um eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine Tötung von Fledermausindividuen ausschließen zu können, müssen die Fällarbeiten im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar durchgeführt werden. Sind dickstämmige Höhlenbäume mit einer Winterquartiereignung von Fällmaßnahmen betroffen, müssen diese zur Vermeidung einer Nutzung der Höhlen durch überwinterte Fledermäuse verschlossen werden. Darüber hinaus soll durch das Anbringen von 10 Fledermauskästen an bestehenden Laubbäumen im Vorhabensgebiet einem Verlust von möglichen Tagesquartieren einzelner Fledermausarten entgegengewirkt werden.

Der Eingriff durch den geplanten Bau der Fußgänger-Hängebrücke führt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen der festgestellten Fledermausarten, die für ihre Wochenstuben in der Regel Gebäudequartiere nutzen. Die Brücke selbst wird von hoch fliegenden Fledermäusen mit ihrem Echoortungssystem gut erkannt und stellt kein Kollisionsrisiko dar. Die Beleuchtung der Brückenbauwerke sowie der weiteren Gebäude und Wege wird zur Vermeidung von Störungen auf das notwendige Maß beschränkt.

Beeinträchtigungen von *Vögeln* können durch den Verlust von Brutrevieren und Störungen durch optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer und akustischer Reize durch den Brückenbetrieb entstehen.

Die Brücke erreicht dabei durchgehend das Niveau der oberen Hangkante. An diese reicht sie im östlichen Bereich bis auf 50 m heran. Beeinträchtigungen könnten durch die unerwartete Kulisse in der Höhe und vor allem durch die Geräuschkulisse der Besucher entstehen. Ein Meideverhalten durch Greifvögel wäre sehr wahrscheinlich. Allerdings konnten in den Hangwäldern des Untersuchungsgebiets keine wertgebenden Vogelarten, insbesondere keine Greifvögel, als Brutvögel festgestellt werden. Die hier vorkommenden Arten wie Singdrossel, Wacholderdrossel und weitere Zweigbrüter sind Störungen in dieser Entfernung gegenüber toleranter und gewöhnen sich schnell an menschliche Aktivitäten.

Im Bereich der geplanten Aufenthaltsfläche und der nördlichen Hängebrücke wurde ein Revier der Goldammer sowie Aktivitäten von Rauchschwalben, Mehlschwalben, Star und Stockente festgestellt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel sind die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten und die Baumaßnahmen am Fuß der Brückenpfeiler außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Das Kollisionsrisiko für Vögel wird an der Fußgänger-Hängebrücke als insgesamt gering eingestuft. Nach Einschätzung von Herr Dr. Wolfgang Fiedler (siehe Gutachten zur Einschätzung des Kollisionsrisikos für Vögel) ist, bedingt durch die Bauweise der Brücke bestehend aus einer Seitenverkleidung aus 3 mm-Draht und einer Maschenweite von 3 cm x 3 cm, von einer guten Sichtbarkeit für Vögel auszugehen.

Weitere Artengruppen wie Reptilien, Amphibien und Haselmäuse sind im Überschneidungsgebiet zwischen LSG und Bebauungsplan nicht betroffen.

Die Beeinträchtigungen der natürlichen Ausstattung der Fauna und Flora innerhalb des LSG durch das Vorhaben können durch die oben beschriebenen Vermeidungs- und Verminde-

rungsmaßnahmen reduziert, und schließlich durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit

Die Vorschrift in § 2 der LSG-Verordnung *„Es ist ferner verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind... den Naturgenuss zu beeinträchtigen“*, bezieht sich auf eine ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit.

Die Beurteilung der Erholungsfunktion erfolgt zwangsläufig unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten. Eine ruhige, wenig überformte und der naturräumlichen Eigenart entsprechende Landschaft, stellt hierbei eine elementare Voraussetzung für eine hochwertige, landschaftsbezogene Erholung dar. Neben der landschaftlichen Ausprägung hängt die Attraktivität und Erholungswirksamkeit einer Landschaft vom Angebot an Erholungseinrichtungen ab. Für die Erholungsansprüche der in den umgebenden Ortschaften ansässigen Bewohner sind darüber hinaus die Nähe zum Wohnort sowie die Zugänglichkeit des Gebietes von entscheidender Bedeutung (LFU 2005)⁴.

Beim vom Vorhaben betroffenen Gebiet innerhalb des LSG handelt es sich überwiegend um eine Ackerfläche mit randlichen Ruderalflächen und die bewaldeten Hangbereiche zum Neckartal bzw. zum Seitental des Neckars hin.

Es verlaufen keine Spazier- oder Wanderwege innerhalb der Fläche, lediglich über einen Trampelpfad kann die Kante zum Neckartal erreicht werden, von wo aus eine Blickbeziehung zum Neckartal und zur Rottweiler Innenstadt besteht, die jedoch durch den Bewuchs am Hang stark eingeschränkt ist. Erholungseinrichtungen wie Bänke, Grillstellen o. ä. sind ebenfalls nicht vorhanden. Auf der öffentlichen Verbindungsstraße von der L 423 hinunter ins Neckartal verläuft ein Radverbindungsweg zwischen Neckartalradweg und Heidelberg-Schwarzwald-Bodensee Radweg. Dieser unterquert den geplanten nördlichen Brückenabschnitt 2.

Von Norden wird die LSG-Fläche vom Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ eingegrenzt. Die landschaftlich wertgebenden Elemente dieses Bereichs des LSG bilden die steilen, überwiegend bewaldeten Hänge des Neckartals.

Die betroffene Fläche ist, wie oben beschrieben, derzeit nicht für die Naherholung erschlossen.

Vorbelastungen für die Erholungsfunktion bestehen vor allem durch die akustische und optische Beeinträchtigung des Straßenverkehrs der L 423 und des Straßen- und Bahnverkehrs im Neckartal sowie die angrenzende Industrie- und Gewerbenutzung des Berner Felds.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht durch die Schaffung von baulichen Elementen, die Einstiege zu den Hängebrücken und das Versorgungsgebäude.

⁴ Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. – Eigenverlag LfU, Karlsruhe.

Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen durch das gesamte Hängebrückenbauwerk ist aufgrund der bewaldeten Neckarhänge, die die Sicht auf das Neckartal abschirmen und der filigranen Brückenkonstruktion nicht gegeben.

Da das Gebiet aufgrund der fehlenden Erschließung bisher nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung hatte, sind die oben beschriebenen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben als nicht erheblich zu werten. Hinzu kommt, dass die wesentlichen landschaftlich prägenden Elemente erhalten bleiben.

Durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen können die vorhabensbedingten visuellen Beeinträchtigungen deutlich gemindert werden.

Als positive Aspekte in Bezug auf die Naherholung ist zu nennen, dass die Zugänglichkeit zur Landschaft erhöht wird und damit deren Erlebbarkeit. Die Gestaltung des Aufenthalts- und Wartebereichs erfolgt landschaftsverträglich durch die Durchgrünung mit großkronigen Parkbäumen, die randliche Eingrünung mit einem dichten, standortgerechten Gehölzgürtel und die Entwicklung eines naturnahen Waldmeister-Buchenwalds. Bei einer Überquerung der Hängebrücke sind neue Einblicke in die Landschaft möglich, die sowohl das tief eingeschnittene Neckartal als auch die historische Rottweiler Innenstadt durch neue Blickbeziehungen erlebbar machen.

Ob die Hängebrücke als künstliches, störendes Element oder als Bereicherung der Landschaft empfunden wird, ist vom individuellen Empfinden jedes Einzelnen abhängig.

5.4 Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das öffentliche Interesse für die naturschutzrechtliche Befreiung der Hängebrücke, bzw. den Teil des Vorhabens, der sich in seiner Lage mit dem LSG überschneidet, kann auf fünf Hauptpunkte gestützt werden.

1) Tourismus/Integriertes Besucherkonzept

Mit der Errichtung des Thyssen Krupp Testturms hat die Stadt Rottweil ein neues Wahrzeichen erlangt. Der Turm ist von vielen Stellen in der Stadt deutlich sichtbar, unter anderem auch vom Bockshof. Dementsprechend ist Rottweil für Touristen aus der Region, aber auch aus der Ferne attraktiver geworden. Mit der Errichtung der Fußgängerbrücke wird zum einen erwartet, dass ein weiteres eigenständiges Wahrzeichen entsteht, welches Touristen aufgrund seiner Länge und der besonderen Sichtverhältnisse anzieht, und zum anderen, dass dadurch die Besucher des Testturms einfacher und vor allem direkt in die historische Innenstadt gelangen können. Die geplante Brückenverbindung folgt daher einem integrierten und nachhaltigen Besucherkonzept.

2) Möglichkeit der Verkehrslenkung

Ein weiterer Vorteil der Fußgängerbrücke ist die Möglichkeit zur Verkehrslenkung. Die Parkplatzsituation in der historischen Innenstadt der Stadt Rottweil ist angespannt. Bislang ist es für die Besucher des Testturms am einfachsten, mit dem PKW vom Testturmgelände in die historische Innenstadt zu fahren, wodurch sich zum einen das Verkehrsaufkommen an Spitzentagen deutlich erhöht, und zum anderen die angespannte Parkplatzsituation verschärft.

Die Brückenverbindung gibt den Besuchern die Möglichkeit, ihre PKWs auf den Stellplätzen im Berner Feld zu lassen und zu Fuß in die historische Innenstadt aufzubrechen, was im Ergebnis schneller und einfacher wäre als auf die andere Seite des Neckars zu fahren und

sich einen Parkplatz zu suchen. Damit wird nicht nur die Parkplatzsituation in der historischen Innenstadt entspannt, sondern auch das entsprechende durch die Besucher verursachte Verkehrsaufkommen von der historischen Innenstadt in das Berner Feld verlagert.

3) Immissionsreduzierung in der historischen Innenstadt

Die Verkehrsverlagerung hat zudem zur Folge, dass die Immissionsbelastung in der historischen Innenstadt, die durch das hohe Verkehrsaufkommen an Spitzentagen verursacht wird, deutlich zurückgeht. Dabei handelt es sich um Geräuschemissionen, aber auch um Abgase und Feinstaub. Insgesamt kann dadurch zu einer Verbesserung der Innenstadtluft, Verringerung der Gesundheitsrisiken und damit auch zu einem besseren Wohnklima für die Anwohner beigetragen werden.

4) Impulse für lokale Wirtschaft

Das prognostizierte Besucheraufkommen der Brückenanlage von bis zu 120.600 Besuchern pro Jahr würde die historische Innenstadt weiter beleben und mit dem dadurch erhöhten Kundenpotenzial neue Möglichkeiten und Impulse für die lokale Wirtschaft setzen. Konkret geht es dabei um Wachstumspotenziale für das Hotelwesen, die Gastronomie und den Einzelhandel.

5) Bürgerentscheid

Das öffentliche Interesse wird letztendlich durch den am 19.03.2017 durchgeführten Bürgerentscheid untermauert. Über 70% der Wähler haben für die Realisierung des Vorhabens gestimmt.

(SchwaBO, 20.03.2017: [Rottweil](#) - Das ist eindeutig: 71,6 Prozent der Wähler haben am Sonntag Ja zur [Hängebrücke](#) gesagt. Damit bekommt die Stadt nach dem Test-Turm erneut ein Projekt der Superlative. 9652 Bürger waren wählen. Die Wahlbeteiligung lag bei 48,4 Prozent)

6. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ schafft die Stadt Rottweil die Voraussetzungen für den Bau einer Fußgängerbrücke, die das tief eingeschnittene Neckartal zwischen dem Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ und der historischen Kernstadt quert. Das im Rahmen eines am 19.03.2017 durchgeführten Bürgerentscheids beschlossene Vorhaben soll durch einen privaten Investor, Herrn Eberhardt durchgeführt werden.

Der nördliche Teil des Plangebiets befindet sich innerhalb des LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002). Aufgrund dieses Tatbestands ist es erforderlich, einen Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu stellen.

Das etwa 2,03 ha große Vorhabensgebiet befindet sich im Norden der Stadt Rottweil und erstreckt sich zwischen der historischen Kernstadt und dem Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“, quer über das Neckartal. Nach dem aktuellen Planungsstand wird das Bauvorhaben in zwei Abschnitte aufgeteilt, - den südlichen Bauabschnitt 1, im welchem das ca. 600 m lange Hauptbrückenbauwerk errichtet werden soll und den nördlichen Bauabschnitt 2, der zur Realisierung einer weiteren ca. 80 m langen Brücke vorgesehen ist. Mit dem Bauabschnitt 2 soll eine direkte Wegeverbindung zum Berner Feld geschaffen werden.

Zur Übersicht wurden die räumliche Lage und die Größe des Vorhabens sowie die Bauausführung im Antrag dargestellt. Anschließend wurden alle Kriterien beschrieben, die für eine Prüfung erforderlich sind, entsprechend der vom Ministerium dargelegten Vorgehensweise für die Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Bezug auf Anträge zur Befreiung für Windenergieanlagen. Die Kriterien umfassten das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls, den Umfang der Beeinträchtigung, die Funktionen des Schutzgebietes sowie die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Bei dem geplanten Vorhaben liegt ein atypischer singulärer Einzelfall vor. Die Planung einer Hängebrücke ist ein regional einmaliges Vorhaben. Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes konnte eine solche Planung nicht vorhergesehen und in der Verordnung berücksichtigt werden. Ein großes Gemeininteresse ist vorhanden, wie aus dem Bürgerentscheid mit einer Zustimmung von über 70 % für das Vorhaben hervorgeht. Die betroffene Fläche befindet sich in randlicher Lage, am äußersten südlichen Rand des 1.598 ha großen LSG. Der Umfang der Beeinträchtigung beschränkt sich auf einen Anteil von 0,08 % des LSG.

Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung betreffen im Wesentlichen drei Kriterien. Dies sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Auswirkungen auf den Naturgenuss, d. h. die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit und die Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung des Gebiets.

Beeinträchtigungen entstehen durch anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen. Durch die Errichtung der Fußgänger-Hängebrücke werden Flächen in Anspruch genommen und landschaftlich überprägt. Im Bereich des unmittelbaren Brückenbauwerks beschränkt sich die direkte Flächeninanspruchnahme auf die Einstiegsbereiche und die Brückenpfeiler des Hauptbrückenschlags. Eine weitere dauerhafte Flächenbeanspruchung erfolgt durch die Gestaltung des Aufenthalts- und Wartebereichs sowie die im Mischgebiet vorgesehene Bebauung. Des Weiteren entstehen Veränderungen in der Raumstruktur durch die Umgestaltung

im Aufenthaltsbereich und die Silhouettenwirkung der Brücke. Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Brücke zu nennen sowie Lärmimmissionen, optische Störreize und Beunruhigung durch den Brückenbetrieb, in erster Linie durch die Anwesenheit der Besucher.

Durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf ein Mindestmaß reduziert. Die baulichen Anlagen für den Brückenbetrieb beschränkten sich ebenfalls auf ein Mindestmaß. Durch die vorgesehenen Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen können die vorhabensbedingten visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes deutlich gemindert werden. Das Beleuchtungskonzept berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten des Standorts. Auf die Beleuchtung der Brückenbauwerke und anderer Gebäude mit Strahlern wird verzichtet.

Die Blickbeziehungen in die Landschaft werden durch das Bauwerk der Hängebrücke verändert. Dies betrifft jedoch in erster Linie die Blickbeziehungen vom Bockshof (südlicher Einstieg im Stadtgebiet) in Richtung Norden, d. h. in Richtung LSG. Vom Bereich des LSG selbst in Richtung Süden sind derzeit, durch die fehlende Erschließung mit Wegen, kaum Blickbeziehungen in Richtung Neckartal und Innenstadt von Rottweil gegeben.

Bei den vom Vorhaben im Bereich des LSG in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um ökologisch unterschiedlich hochwertige Bereiche. Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen und von Natura-2000 Gebieten ist durch das Vorhaben innerhalb des LSG nicht gegeben. Ein Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen findet innerhalb der LSG-Fläche statt. Hierfür ist im nordwestlichen Bereich die Entwicklung eines Waldmeister-Buchenwaldes als Ersatzaufforstung vorgesehen.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten für das Gebiet von Bedeutung. Weitere Artengruppen wie Reptilien, Amphibien und Haselmäuse sind im Überschneidungsgebiet zwischen LSG und Bebauungsplan nicht betroffen. Durch Bauzeitenbeschränkungen und die Einrichtung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen können potenzielle Verluste von Quartierbäumen und Beeinträchtigungen von Vogelbruten ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Naherholung hat das betroffene Gebiet aufgrund der fehlenden Erschließung bisher nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Errichtung der Hängebrücke bewirkt in Bezug auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes vor allem positive Aspekte. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird erhöht und damit deren Erlebbarkeit. Bei einer Überquerung der Hängebrücke sind neue Einblicke in die Landschaft möglich, die sowohl das tief eingeschnittene Neckartal als auch die historische Rottweiler Innenstadt durch neue Blickbeziehungen erlebbar machen.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben stützt sich auf fünf Hauptpunkte. Dabei ist die weitere Förderung des Tourismus zu nennen in Zusammenhang mit der Errichtung des Thyssen Krupp-Testturms.

Die Besucher sollen einfacher und direkt in die historische Innenstadt gelangen können. Es besteht die Möglichkeit der Verkehrslenkung, indem die Besucher die Möglichkeit haben, ihre PKWs auf den Stellplätzen im Berner Feld zu lassen und zu Fuß in die historische Innenstadt aufzubrechen. Damit wird auch die Parkplatzsituation in der historischen Innenstadt entspannt. Aus der Verkehrsverlagerung resultiert eine Immissionsreduzierung und damit eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität im innerstädtischen Bereich.

Durch das prognostizierte Besucheraufkommen von ca. 120.000 Besuchern pro Jahr entstehen Impulse für die lokale Wirtschaft und eine weitere Belebung der historischen Innenstadt.

Das öffentliche Interesse wird letztendlich durch den am 19.03.2017 durchgeführten Bürgerentscheid untermauert. Über 70% der Wähler haben für die Realisierung des Vorhabens gestimmt.

Balingen, den 08.08.2018

Rottweil, den 08.08.2018

.....
Dr. Klaus Grossmann

.....
Dr. Christian Ruf
Bürgermeister, Stadt Rottweil